PRÜFUNG UND KOMMUNALAUFSICHT

Anlage 1

zur Vorlage VA_41/2023

LANDKREIS
LUDWIGSBURG

Schlussbericht 2022

ÖRTLICHE PRÜFUNG JAHRESABSCHLUSS ZUM 31.12.2022

Impressum

Landratsamt Ludwigsburg
Prüfung und Kommunalaufsicht

Hindenburgstraße 40
71638 Ludwigsburg
Telefon 07141 144-42673
pruefung.revision@landkreis-ludwigsburg.de
www.landkreis-ludwigsburg.de

Abkürzungsverzeichnis

AVL	Abfallverwertungsgesellschaft Ludwigsburg
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
FlüAG	Flüchtlingsaufnahmegesetz
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt
KBL	Kreisbreitband Ludwigsburg
LBesG BW	Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg
LBesG BW VwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zum Landesbesoldungsgesetz
LBG	Landesbeamtengesetz
LKrO	Landkreisordnung
NKHR	Neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
PH LB	Pädagogische Hochschule Ludwigsburg
PKC	Pädagogisch - Kulturelles Centrum Ehemalige Synagoge Freudental e.V.
RKH	Regionale Kliniken Holding
RKH KLB	RKH Kliniken Ludwigsburg Bietigheim gGmbH
SchulInklkomAusglG BW	Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion
SGB	Sozialgesetzbuch
VZÄ	Vollzeitäquivalent
ZSB	Zweckverband Strohgäubahn

Inhaltsverzeichnis

I Kurzfassung der Prüfungsergebnisse ... 4
II Prüfungsauftrag ... 5
III Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung ... 6
IV Feststellung des Jahresabschlusses 2021 ... 6
V Erlass Haushaltssatzung 2022 und Haushaltsplan 2022 ... 7
VI Ergebnisrechnung ... 7
VII Finanzrechnung ... 9
VIII Bilanz ... 12
IX Anhang und Rechenschaftsbericht ... 13
X Bestätigungsvermerk ... 15
XI Finanzanalyse ... 16
1. Aktiva ... 16
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände ... 16
1.2 Sachvermögen ... 16
1.3 Finanzvermögen ... 18
1.4 Abgrenzungsposten ... 21
2. Passiva ... 22
2.1 Eigenkapital ... 22
2.2 Sonderposten ... 22
2.3 Rückstellungen ... 23
2.4 Verbindlichkeiten ... 24
2.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten ... 25
XII Kassen- und Rechnungsführung ... 25
XIII Schwerpunktprüfungen ... 26
1. Allgemeines ... 26
2. Personalwesen ... 26
2.1 Erfahrungszeit / Besoldungsdienstalter ... 26
2.2 Jubiläumsdienstzeit ... 27
2.3 Prüfung der Umsetzung der Besoldungsreform 2022 ... 27
3. Sozialwesen ... 28
3.1 Prüfung der wirtschaftlichen Jugendhilfe in Gestalt der schulischen Inklusion durch die Begleitung zum Schulbesuch nach § 35a SGB VIII ... 28
3.2 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ... 29
3.3 Prüfungen von Verwendungsnachweisen ... 31
3.4 Prüfung Jahresrechnung 2022 nach § 6b Abs. 4 SGB II ... 31
3.5 Verwendungsnachweis Förderung von Integrationsbeauftragten ... 32
4. Vergaben und bautechnische Prüfungen ... 32
4.1 Baufachtechnische örtliche Prüfung ... 32
4.2 Baufachtechnische überörtliche Prüfung kreisangehöriger Gemeinden ... 32
4.3 Überörtliche Prüfung der Bauausgaben durch die GPA ... 33

5. Ausräumung von Prüfungsfeststellungen aus dem Vorjahr 33
XIV Überörtliche Prüfung kreisangehöriger Gemeinden 33
XV Betätigungsprüfung 34
XVI Weitere übertragene Aufgaben gemäß § 112 Absatz 2 GemO 35
1. Pädagogisch-Kulturelles Centrum Ehemalige Synagoge Freudental e.V. 35
2. Zweckverband Strohgäubahn (ZSB) 35
3. Zweckverband Kreisbreitband (KBL) 36
4. Körperschaftsvermögen der Pädagogischen Hochschule 36
5. Stiftung Schullandheim Strümpfelbrunn 37
6. Sozial- und Kulturstiftung 37
7. Innenrevision AVL GmbH 37
8. Prüfungen für die Aufsichtsräte im Verbund der Regionalen Kliniken Holding RKH GmbH 38
9. Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung 38

I Kurzfassung der Prüfungsergebnisse

Die Ergebnisse der Prüfungen der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Landkreises und seiner Beteiligungsgesellschaften, soweit wir mit deren Prüfung beauftragt sind, die überörtlichen Prüfungen der kreisangehörigen Gemeinden bis 4000 Einwohner, sowie der örtlichen und überörtlichen Kassenprüfungen sind in unseren Prüfungsberichten und Prüfungsteilberichten im Einzelnen dokumentiert. Die Berichtsadressaten sind die geprüften Fachbereiche, die Geschäftsführungen der Beteiligungsgesellschaften und Zweckverbände, die Bürgermeister der geprüften Kommunen sowie in allen Fällen der Landrat. Der Schlussbericht enthält die zusammengefassten Darstellungen.

Nachfolgend weisen wir auf einzelne Feststellungen besonders hin:

- Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses 2022

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises Ludwigsburg, bis auf die nur in Teilen durchgeführte Inventur, die als Grundlage einer ordnungsmäßigen Buchführung, zu vervollständigen und abzuschließen ist.

- Inventurprüfung

Zum Zeitpunkt der Prüfung lag kein vollständiges überprüfbares Inventar vor. Die letzte Bewertung erfolgte zum 31.12.2016. Im Prüfbericht des Jahresabschlusses 2021 wurde bereits bemerkt, dass die Inventur zu jenem Stichtag nicht durchgeführt wurde und folglich bis spätestens zum 31.12.2022 nachzuholen ist. Dies ist bislang nicht vollständig erfolgt.

- Mindestliquidität

Der Gesamtbestand liquider Mittel zum 31.12.2022 betrug rd. 8,2 Mio. € (Vj. Rd. 1,9 Mio. €). Die liquiden Mittel wurden lückenlos erfasst und stimmen mit dem bilanziellen Ausweis überein. Trotz der Erhöhung im Vergleich zum Vorjahr wurde die gesetzlich vorgeschriebene Mindestliquidität gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO zum Bilanzstichtag erneut unterschritten. Die demnach geforderte Mindestliquidität hätte zum 31.12.2022 einen Betrag von 13.735.736,51 € aufweisen sollen.

- Zweckgebundene Rücklagen

Davon-Positionen nach § 23 S. 2 GemHVO werden nicht ausgewiesen. Dagegen wird in einer Fußnote der Anlage 27 „Übersicht über den Stand der Rücklagen zum Jahresabschluss“ auf die Mittelreservierung eines Teilbetrags der Ergebnisrücklage in Höhe von rd. 22 Mio. € für Investitionskostenzuschüsse an die Kliniken gGmbH hingewiesen. Bei der Mittelreservierung handelt es sich um eine Davon-Position gemäß § 23 S. 2 GemHVO. Der Ausweis von Davon-Positionen ist direkt nachrichtlich in der Bilanz unterhalb der Ergebnisrücklage vorzunehmen.

- Umsetzung der Besoldungsreform 2022

Bei den Ämteranhebungen ergaben sich keine Beanstandungen. Bei den Überleitungen in die neue Struktur der Erfahrungsstufen kam es hingegen zu einer Vielzahl an Feststellungen. Überleitungen erfolgten in die falsche Erfahrungsstufe und/oder der Zeitpunkt des Aufsteigens in den Erfahrungsstufen wurde im System fehlerhaft hinterlegt. Infolgedessen kam es zu finanziellen Verwerfungen für einzelne Beamtinnen und Beamten. Der Geschäftsteil Abrechnung hat daraufhin begonnen die Überleitungen schnellstmöglich zu korrigieren.

- Schulische Inklusion durch Begleitung zum Schulbesuch nach § 35a SGB VIII

Beanstandungen ergaben sich hier insbesondere in zwei der geprüften Fälle, in denen für Beschäftigte freier Träger für einen anteiligen Leistungszeitraum falsche Vergütungssätze zu Grunde gelegt wurden. Dies führte zu einer ungerechtfertigten Mehrleistung von insgesamt 10.944,17 €.

- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Die Prüfung ergab eine Vielzahl von Feststellungen die den Erlass von Bescheiden, die Anrechnung und Bereinigung von Einkommen, die korrekte Verbuchung der Leistungen und die Prüfung der Leistungsumstellung auf Analogleistungen betrafen. Bereits während der laufenden Prüfung erfolgten Hinweise und Empfehlungen zum Einzelfall. Größtenteils wurden diese direkt nach Rückgabe der zugehörigen Leistungsakten umgesetzt.

II Prüfungsauftrag

Gemäß § 48 LKrO i.V. mit § 95 Abs. 1 S. 1 GemO hat der Landkreis zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung vom Rechnungsprüfungsamt zu prüfen. Der Jahresabschluss wurde im Juni 2023 fertiggestellt und durch die Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht gemäß § 48 LKrO i.V.m. §§ 110-112 GemO sowie den Bestimmungen der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) mit Unterbrechungen im Zeitraum von Juni bis September 2023 geprüft. Die wesentlichen Feststellungen werden in diesem Schlussbericht zusammengefasst. Die Berichterstattung umfasst auch die Feststellungen zu den weiteren Prüfungs- und Beratungstätigkeiten, die das Rechnungsjahr 2022 betreffen.

Im Rahmen der Umsetzung der Ergebnisse einer Organisationsuntersuchung im Landratsamt wurden zum 01.01.2022 die beiden bislang zum Dezernat I zugehörenden Fachbereiche Kommunalaufsicht und Prüfung und Revision zu einer Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht zusammengeführt und direkt dem Landrat zugewiesen.
Der Prüfungsauftrag hat sich durch die Zusammenlegung nicht verändert.

III Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden (Bilanz), Erträge und Aufwendungen (Ergebnisrechnung) sowie Einzahlungen und Auszahlungen (Finanzrechnung) zu enthalten. Damit ist die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises darzustellen. Der Jahresabschluss ist vor der Feststellung durch den Kreistag dahingehend zu überprüfen, ob bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens-, und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehen Vorschriften verfahren worden ist, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind, der Haushaltsplan eingehalten wurde und das Vermögen und die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.
Gegenstand der Prüfung war der vorgelegte Jahresabschluss zum 31.12.2022, mit den nach der örtlichen Organisation gebildeten sechs Teilhaushalten, entsprechend der sechs Dezernate, § 4 Abs. 1 GemHVO. Aufgrund des zeitlichen Versatzes der Erstellung des Haushaltsplanes 2022 und der Umsetzung der Organisationsumstrukturierungen bilden der Haushaltsplan und der Jahresabschluss 2022 die organisatorischen Veränderungen in der Landkreisverwaltung noch nicht ab, sondern stellen den bisherigen Aufbau dar. Der Haushaltsplan 2023 beinhaltet die veränderte Organisation mit dann sieben Teilhaushalten und dem teilweise neuen Aufbau der Dezernate.

Es liegt in der Verantwortung der geprüften Fachbereiche, dass alle für die Prüfung relevanten Unterlagen zur Verfügung gestellt und alle Geschäftsvorfälle erfasst wurden. Die der Jahresabschlussprüfung vorgelagerten Schwerpunktprüfungen 2022 und die laufende Prüfung der Kassenvorgänge erstrecken sich auf ausgewählte Schwerpunkte und Stichproben, die jährlich anhand eines detaillierten Prüfplans neu festgelegt werden. Die Prüfung basierte auf einem risikoorientierten Prüfungsansatz. Damit sollen wesentliche Unrichtigkeiten bei der Umsetzung der Rechnungslegungsvorschriften, die sich auf die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse des Jahresabschlusses des Landkreises Ludwigsburg auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Dies wurde bei der Prüfungsplanung und der Prüfungsdurchführung hinsichtlich der Beurteilung von Wesentlichkeiten und der Auswahl der Stichproben berücksichtigt. Darüber hinaus ist die Prüfungstätigkeit auf prospektive Aspekte ausgerichtet.

IV Feststellung des Jahresabschlusses 2021

Der Jahresabschluss ist innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen. Die Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht hat den Jahresabschluss 2021 geprüft und dessen Ordnungsmäßigkeit festgestellt. Dem Kreistag wurde empfohlen, den Jahresabschluss 2021 festzustellen. Die Beschlussfassung zur Feststellung erfolgte in der Sitzung des Kreistags am 13.01.2023.
Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 95b GemO wurde der Jahresabschluss am 07.02.2023 veröffentlicht, die Auslegung zur öffentlichen Einsichtnahme ist vom 08.02.2023 bis 16.02.2023 erfolgt.

V Erlass Haushaltssatzung 2022 und Haushaltsplan 2022

Die Haushaltssatzung 2022 mit dem Haushaltsplan 2022 wurde vom Kreistag am 10.12.2021 beschlossen. In derselben Sitzung wurden die Finanzplanung und das Investitionsprogramm 2021-2025 beschlossen. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung gemäß § 51 Abs. 2 LKrO i.V. m. § 121 Abs. 2 GemO sowie § 48 LKrO i.V. m. § 81 Abs. 2 GemO mit Erlass vom 28.01.2022 bestätigt. Die geplante Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 20 Mio. € wurde genehmigt. Außerdem wurde der festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von rd. 15 Mio. € in Höhe von rd. 7,21 Mio. € genehmigt. Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile waren in der Haushaltssatzung nicht enthalten.
Die kommunale Wirtschafts- und Finanzaufsicht beim Regierungspräsidium Stuttgart hebt hervor, dass der Landkreis aufgrund der vorhandenen Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses der vergangenen Jahre in der Lage ist, die in den Folgejahren erwarteten Defizite im ordentlichen Ergebnis auszugleichen. Daher könne die Entscheidung gegen eine Anhebung des Kreisumlagehebesatzes mitgetragen werden. Die Haushaltssatzung 2022 wurde am 05.02.2022 bekannt gemacht und vom 07.02.2022 bis 15.02.2022 ausgelegt.

VI Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung werden Aufwendungen und Erträge zusammengefasst und der Erfolg eines Haushaltsjahres dargestellt. Das Ergebnis aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) soll unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen werden, § 80 Abs. 2 GemO. Die ordentlichen Aufwendungen konnten durch die ordentlichen Erträge vollständig gedeckt werden.

Rechnungsergebnis (€)	*31.12.2021*	*31.12.2022*
Ordentliche Erträge	787.096.965,47	827.758.516,01
Ordentliche Aufwendungen	-767.292.967,75	-804.348.987,69
Ordentliches Ergebnis	**19.803.997,72**	**23.409.528,32**
Außerordentliche Erträge	21.783,64	901.344,22
Außerordentliche Aufwendungen	-383.297,97	-188.733,24
Sonderergebnis	**-361.514,33**	**712.610,98**
Gesamtergebnis	**19.442.483,39**	**24.122.139,30**

Im Rahmen der Prüfung wurden ausgewählte Konten der Ergebnisrechnung betrachtet und einer Abweichungsanalyse hinsichtlich der Veränderungen zum Vorjahr und zum Planansatz unterzogen. Im Rahmen der Prüfung wurde erhoben, ob die Beträge vollständig und periodengerecht erfasst und entsprechend den Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen Baden-Württemberg in der Bilanz bzw. Ergebnisrechnung ausgewiesen wurden.

Die sechs Teilhaushalte mit den jeweiligen Planansätzen und dem ordentlichen Ergebnis 2022 gliedern sich wie folgt:

Teilhaushalt	Bezeichnung	Planansatz in €	Ordentliches Ergebnis in €	Verbesserung (+) / Verschlechterung (-) in €
I	Dezernat I	-29.258.776	-29.631.590	-372.814
II	Dezernat II / Umwelt, Technik, Bauen	-10.845.446	-9.191.155	+1.654.291
III	Dezernat III / Recht, Ordnung, Verkehr	-75.163.217	-86.483.447	-11.320.230
IV	Dezernat IV / Arbeit, Jugend und Soziales	-211.147.468	-203.961.500	+7.185.968
V	Dezernat V / Gesundheit und Verbraucherschutz	-8.796.258	-4.636.790	+4.159.468
VI	Dezernat VI / Finanzen, Schulen Liegenschaften	326.180.880	357.314.007	+31.133.127

Das Haushaltsjahr 2022 schließt mit einem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 23,41 Mio. € (Vj. 19,80 Mio. €) und einem Sonderergebnis von 0,71 Mio. € (Vj. -0,36 Mio. €) ab. Der Gesamtüberschuss in Höhe von 24,12 Mio. € liegt mit 4,68 Mio. € über dem Vorjahresergebnis von 19,44 Mio. €. Der erwartete Fehlbetrag von rd. -9 Mio. € konnte aufgrund der über den Planungen liegenden Erträge in Form höherer Zuweisungen und Zuwendungen und Kostenerstattungen vermieden werden. Durch die erhöhten Erträge konnten die gestiegenen Transferaufwendungen und die erhöhten Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen kompensiert werden.

Die Schlüsselzuweisungen vom Land lagen mit einem Plus von 9,6 Mio. € und die Grunderwerbsteuereinnahmen mit einem Plus von 6,9 Mio. € deutlich über dem Planansatz. Darüber hinaus haben die Abschlagszahlungen aus dem „ÖPNV-Rettungsschirm“, höhere Gebühreneinnahmen der unteren Verwaltungsbehörde sowie die Pauschalenerstattung des Landes für geflüchtete Menschen und die Kostenerstattungen für das Kreisimpfzentrum zu einem über den Planungen liegenden Ergebnis beigetragen. Eine ursprünglich kalkulierte Verlustübernahme der RKH KLB gGmbH von 6,7 Mio. € wurde nicht notwendig.

Im Teilhaushalt III konnte ein kalkulierter Betrag von 8 Mio. € vom Land nicht vereinnahmt werden, die Entscheidung des Finanzministeriums dazu steht noch aus, mit der Zuweisung wird im Haushaltsjahr 2023 gerechnet.

VII Finanzrechnung

Finanzergebnis (€)	*31.12.2021*	*31.12.2022*
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	776.014.831,85	822.385.109,25
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-720.390.614,37	-769.093.624,31
Zahlungsmittelüberschuss-/-bedarf	**55.624.217,48**	**53.291.484,94**
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	839.135,02	3.100.523,55
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-28.565.032,27	-38.908.348,92
Finanzmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	-27.725.897,25	-35.807.825,37
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	**27.898.320,23**	**17.483.659,57**
Einzahlungen aus Kreditaufnahmen	7.450.000,00	25.000.000,00
Auszahlung für Kredittilgung	-11.453.191,26	-3.602.852,79
Finanzmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	**-4.003.191,26**	**21.397.147,21**
Finanzierungsmittelbestand	**23.895.128,97**	**38.880.806,78**
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	**-25.712.473,18**	**-32.559.836,63**
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	**3.713.471,46**	**1.896.127,25**
Endbestand an Zahlungsmitteln	**1.896.127,25**	**8.217.097,40**

Anhand ausgewählter Kennzahlen wird im Rahmen der Berichterstattung nachfolgend die Finanzsituation des Landkreises dargestellt. Grundlage bilden die vom Landkreistag ermittelten Kennzahlen der Jahresabschlüsse der Baden-Württembergischen Landkreise.[1]Diese geben Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises und ermöglichen einen Vergleich mit anderen Landkreisen und Kommunen. Nachfolgend wird die Kennzahlenentwicklung des Landkreises Ludwigsburg dargestellt und den Medianwerten aller Landkreise in Baden-Württemberg gegenübergestellt.

[1] Rundschreiben Nr. 2348/2023 des Landkreistags vom 27.10.2022: Kennzahlen der Jahresabschlüsse der Landkreise 2022.

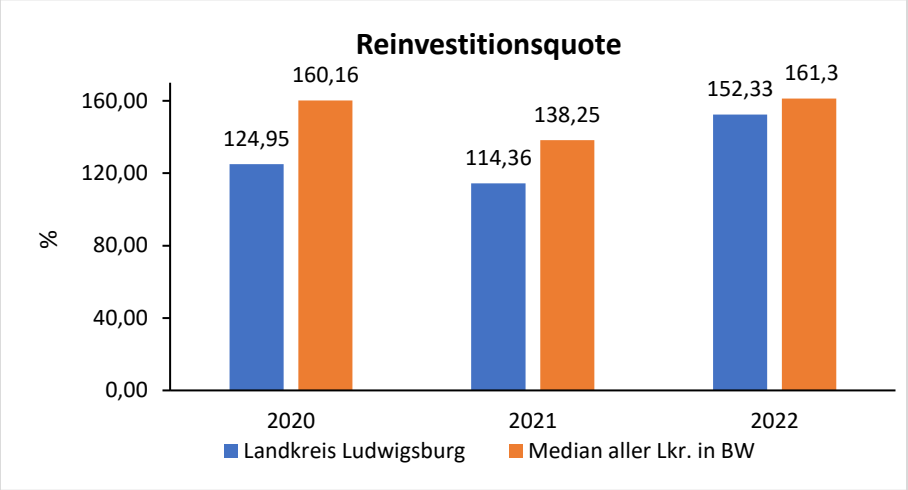

Die Reinvestitionsquote bildet das Verhältnis der Auszahlungen für Sachinvestitionen und den bilanziellen Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und des Sachvermögens ab. Diese Kennzahl gibt an, ob durch Investitionen im Haushaltsjahr der Wertverzehr des Anlagevermögens durch Abschreibungen ausgeglichen werden konnte.
Da die Kennzahl für den Landkreis Ludwigsburg bei über 100 % liegt, bedeutet dies, dass das Anlagevermögen durch Neuinvestitionen erhöht wurde. Im Berichtsjahr hat die Reinvestitionsquote mit 152,33 %deutlich um rd. 38,0 % zugenommen. Neuinvestitionen wurden überwiegend für Baumaßnahmen getätigt. Dennoch liegt die Reinvestitionsquote unter dem Medianwert aller Landkreise.

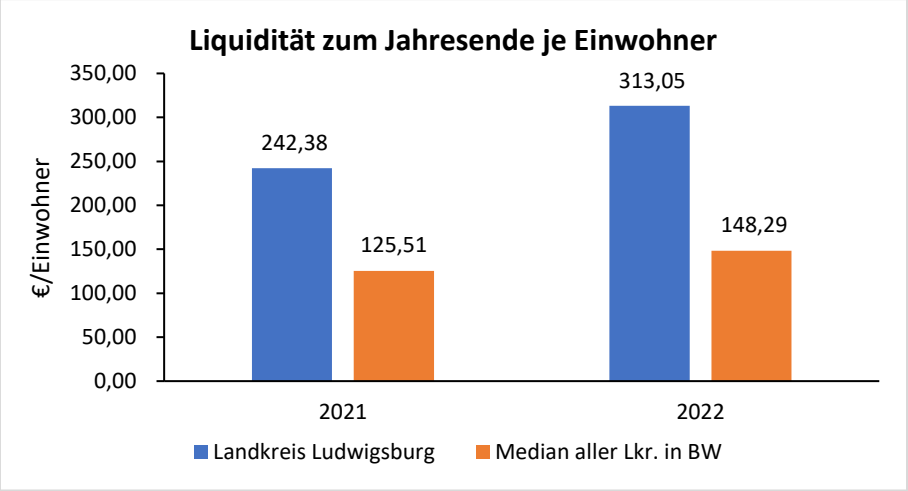

Die obenstehende Abbildung stellt die Entwicklung der Liquidität pro Einwohner dar. Bei der Berechnung dieser Kennzahl wurden die liquiden Eigenmittel verwendet. Hierin sind neben den Zahlungsmittel auch die Einlagen und Ausleihungen und somit nur bedingt liquidierbare Positionen enthalten. Beim Landkreis Ludwigsburg hat sich diese Kennzahl gegenüber dem Vorjahr nochmals deutlich um 70,67 €/EW erhöht und übertrifft den Medianwert aller Landkreise erneut deutlich.

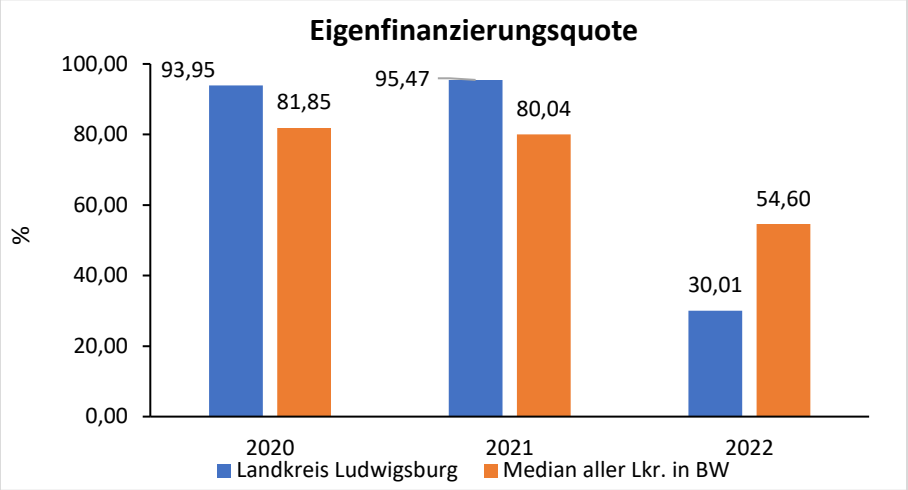

Die Eigenfinanzierungsquote gibt an, zu welchem Anteil die getätigten Investitionen durch eigene Finanzmittel realisiert wurden. Beim Landkreis Ludwigsburg betrug die Eigenfinanzierungsquote im Rechnungsjahr 30,01 % und verringerte sich damit erheblich um 65,46 % im Vergleich zum Vorjahr (95,47%). Ursächlich hierfür war, dass zur Finanzierung von Investitionen im Gegensatz zu den Vorjahren im erheblichen Umfang Kredite (25,0 Mio. €) aufgenommen wurden. Damit hat der Landkreis Ludwigsburg im Jahr 2022, verglichen mit den restlichen Landkreisen, eine unterdurchschnittliche Eigenfinanzierungsquote.

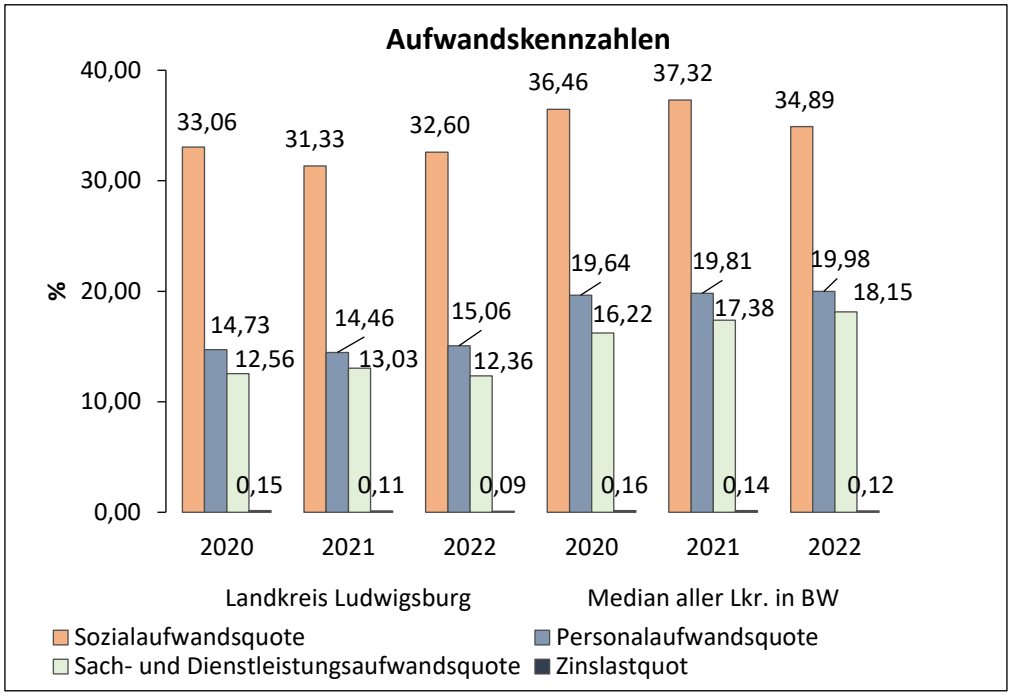

Die Aufwandskennzahlen werden ermittelt, indem die jeweiligen Aufwandsarten ins Verhältnis mit dem ordentlichen Gesamtaufwand gesetzt werden. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Sozialaufwandsquote (um 1,27 %), und die Personalaufwandsquote (um 0,60 %) angestiegen. Bei der Sach- und Dienstleistungsquote war ein Rückgang um 0,67 % gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Die Zinslastquote blieb mit 0,09 % nahezu unverändert. Im Vergleich zu den Landkreisen in Baden-Württemberg liegen sämtlichen Aufwandskennzahlen unterhalb der Medianwerte

VIII Bilanz

Das bilanzielle Ergebnis des Landkreises (Beträge in €) teilt sich in den Jahren 2019 bis 2022 wie folgt auf:

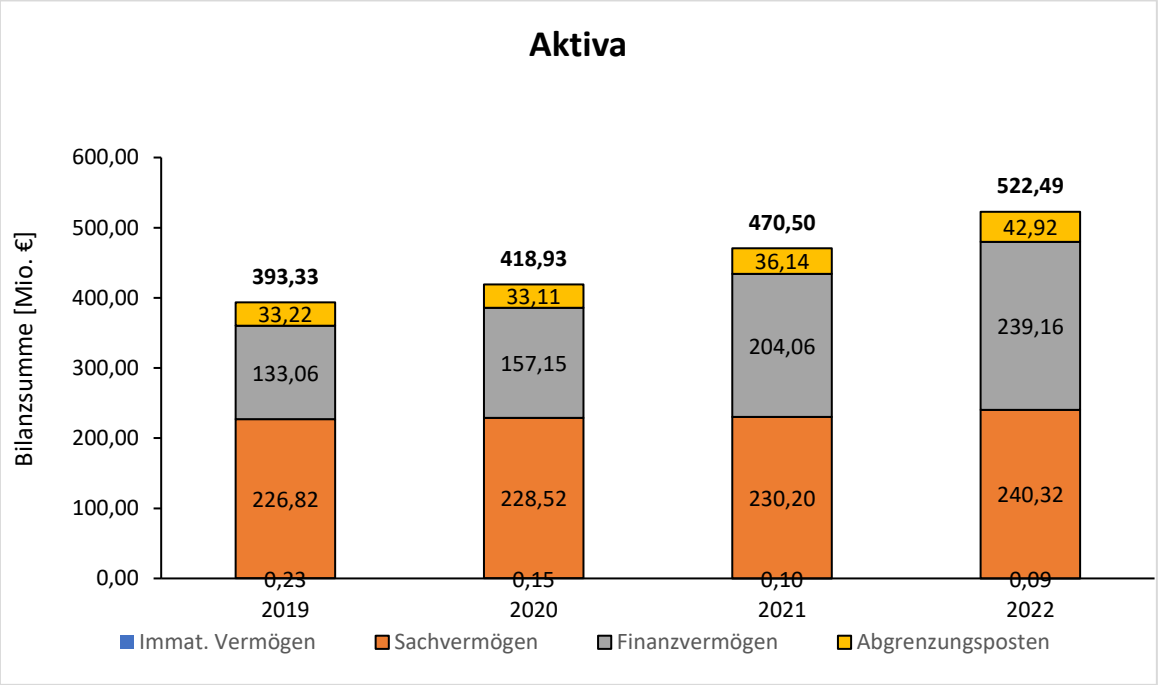

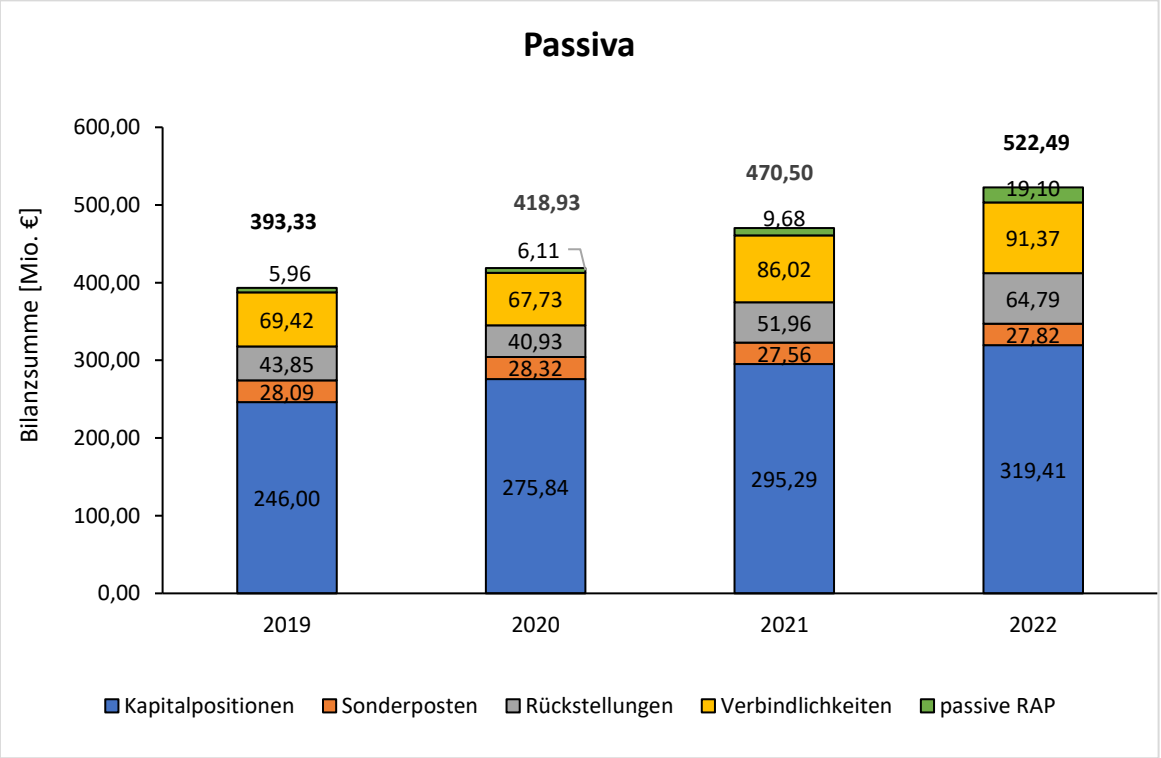

IX Anhang und Rechenschaftsbericht

Der Jahresabschluss ist gemäß § 95 Abs. 2 GemO um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Die Angaben im Anhang entsprechen den in § 53 GemHVO definierten Mindestinhalten und sind der Jahresabschlussbroschüre zu entnehmen.
Dem Anhang wurden die nach § 95 Abs. 3 GemO geforderten Übersichten über das Vermögen, die Schulden und die ins folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen ordnungsgemäß beigefügt.

Ermächtigungsübertragungen

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2022 wurden Budgetübertragungen gebildet in Höhe von:

Ergebnishaushalt:	8.725.701,93 €	(2021: 6.382.759,18 €)
Finanzhaushalt:		
Einzahlungen:	17.114.043,00 €	(2021: 21.730.000,00 €)
Auszahlungen:	26.547.660,81 €	(2021: 18.107.633 €)
Saldo:	9.433.617,81 €	(2021 -3.622.366,72 €)

Insgesamt wurden zahlungswirksame Ermächtigungen in Höhe von 35.273.364 € übertragen. Dem gegenüber stehen Ermächtigungsübertagungen von Einzahlungen in Höhe von 17.114.043,00 €. Hiervon sind 15 Mio. € Einzahlungen aus Kreditaufnahmen aus nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen. Der Verwaltungsausschuss hat über die in seiner Zuständigkeit liegenden Ermächtigungsüberträge in Höhe von insgesamt 10.439.304,97 € beraten und deren Bildung zugestimmt. Auch im Rechnungsjahr setzte sich, wie in folgender Grafik ersichtlich, der seit Jahren anhaltende Trend steigender Ermächtigungsübertragungen im konsumtiven und insbesondere im investiven Bereich weiter fort.

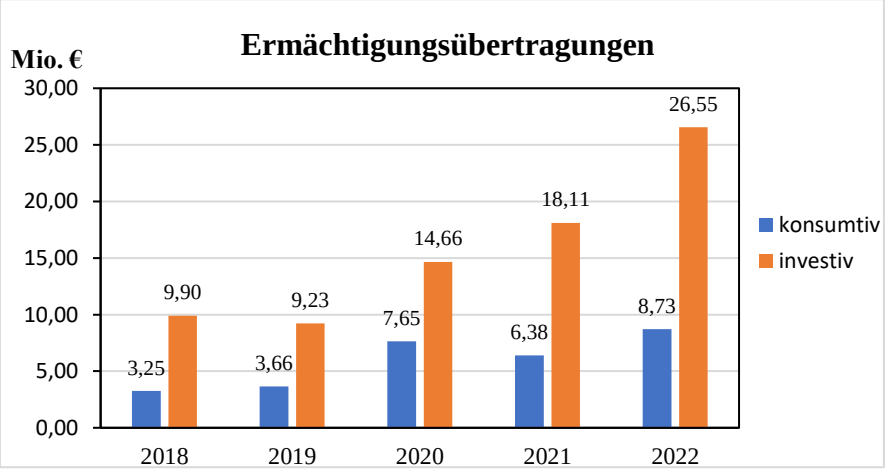

Sowohl absolut als auch relativ wurde im Jahr 2022 erneuet der Hochstand an Budgetübertragungen seit der Einführung des NKHR im Jahr 2012 erreicht. Dies verdeutlicht, dass geplante Projekte nicht wie vorgesehen umgesetzt werden konnten. Auch wenn die Umsetzung von mehrjährigen Projekten von einer Vielzahl externer Rahmenbedingungen und bedingt beeinflussbaren Unwägbarkeiten abhängt, könnte

unter Beachtung der allgemeinen Planungsgrundsätze (§ 10 GemHVO) stärker darauf hingewirkt werden, dass nur umsetzbare Maßnahmen im Planungszeitraum veranschlagt werden.
Sofern sämtliche Übertragungen in Anspruch genommen werden, würde sich das ordentliche Ergebnis im Haushaltsjahr 2023 um rd. 8,7 Mio. € verschlechtern. Der Bestand an liquide Mittel würde sich zusätzlich um rd. 18,2 Mio. € verschlechtern, sofern die übertragene Kreditermächtigung in Höhe von 15,0 Mio. € in Anspruch genommen wird. Auch wenn die Mindestliquidität, wie unter Ziffer XI 1.3 ausgeführt, im Haushaltsjahr unterschritten wurde, ist die Finanzierung in den Folgejahren unter Beachtung der zumindest mittelbar liquidierbaren Bilanzpositionen (vgl. Ziffer 7a und 7c der Anlage 22, S. 150 der Jahresabschlussbroschüre) gesichert.

Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht sind gemäß § 54 Abs. 1 GemHVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die wirtschaftliche Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung darzustellen. Der von der Kämmerei erstellte Rechenschaftsbericht enthält Ausführungen zu den wesentlichen gemeindewirtschaftlichen Vorgängen im Haushaltsjahr 2022. Die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen werden erläutert. Die in § 54 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 GemHVO geforderten Angaben über die Ziele und Strategien der Kreisverwaltung, die Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerreichung und die zu erwartenden positiven Entwicklungen und möglichen Risiken von besonderer Bedeutung sind sehr allgemein und abstrakt formuliert. Künftig könnten diese Angaben, wie bereits in den Vorjahren ausgeführt, noch detaillierter ausgestaltet werden.

Schuldenstand

Zum Jahresbeginn 2022 betrug der Gesamtschuldenstand des Kernhaushalts 39.830.660,00 €; zum Ende des Haushaltsjahres ist dieser auf 46.227.807,00 € angestiegen. Der Schuldenstand einschließlich des inneren Darlehens mit rund 3,64 Mio. € (Vj. 7,28 Mio. €) und inklusive der anteiligen Landkreisfinanzierung an den Schulden der RKH KLB gGmbH von 119,25 Mio. € (Vj. 115,68 Mio. €) belaufen sich zum 31.12.2022 auf rd. 169,11 Mio. € (rd. Vj. 162,8 Mio. €). Der Abgleich mit dem Darlehensspiegel der Kliniken gGmbH ergab Übereinstimmung hinsichtlich der anteiligen Finanzierung der Zins- und Tilgungsleistungen durch den Landkreis.

Der Schuldendienst, einschließlich des Schuldendienstes der gGmbH, für die RKH KLB gGmbH hat sich im Zeitraum 2018 - 2022 folgendermaßen entwickelt:

Schuldendienst (in Mio. €)	2018	2019	2020	2021	2022
Landkreisfinanzierung	93,83	105,18	114,72	115,68	119,25
Kliniken gGmbH-Finanzierung	38,79	38,19	40,17	44,37	48,37
Gesamt	**132,62**	**143,37**	**154,89**	**160,05**	**167,62**

Bedingt durch notwendige Sanierungen, geplante Baumaßnahmen und Zukunftsprojekte sowohl beim Landkreis als auch bei den Klinikgesellschaften, ist davon auszugehen, dass der Gesamtschuldenstand in der mittelfristigen Betrachtung künftig überproportional steigen wird. Die Übernahme der Zins- und Tilgungslast für die Kliniken wird neben erschwerten rechtlichen und finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen die finanziellen Gestaltungsspielräume beim Landkreis einschränken bzw. mit einer stärkeren Belastung der Kreiskommunen einhergehen.

X Bestätigungsvermerk

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss zum 31.12.2022 den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises Ludwigsburg. Bis auf die nur in Teilen durchgeführte Inventur, die als Grundlage einer ordnungsmäßigen Buchführung, zu vervollständigen und abzuschließen ist.

Dem Kreistag wird empfohlen, den Jahresabschluss 2022 wie folgt festzustellen:

Ergebnisrechnung zum 31.12.2022 (€)

Ordentliches Ergebnis	23.409.528,32
Sonderergebnis	712.610,98
Gesamtergebnis	24.122.139,30

Finanzrechnung zum 31.12.2022 (€)

Änderung des Finanzierungsmittelbestand zum Ende des Haushaltsjahres	38.880.806,78
Endbestand an Zahlungsmitteln	8.217.097,40

Bilanz zum 31.12.2022 (€)

Aktiva:	522.489.894,40
Passiva:	522.489.894,40

Ludwigsburg, den 31. Oktober 2023

Christine Möhrlen
Stabsstellenleitung Prüfung und Kommunalaufsicht

Petra Koch
Teamleitung Prüfung

XI Finanzanalyse

Nachfolgend werden die geprüften Finanzpositionen erläutert.

1. Aktiva

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Position	Wert zum 31.12.2021 in €	Wert zum 31.12.2022 in €	Veränderung in €
Immaterielle Vermögensgegenstände	101.208,58	86.961,34	-14.247,24

Die auf dem Bilanzkonto abgebildeten Vorgänge wurden korrekt ausgewiesen. Die prüferische Durchsicht ergab keine Auffälligkeiten.

1.2 Sachvermögen

Position	Wert zum 31.12.2021 in €	Wert zum 31.12.2022 in €	Veränderung in €
Unbebaute Grundstücke und grundstückgleiche Rechte	4.901.275,43	4.901.275,43	0,00
bebaute Grundstücke und grundstückgleiche Rechte	131.580.003,91	125.118.994,73	-6.461.009,18
Infrastrukturvermögen	66.708.972,00	68.632.506,76	1.923.534,76
Bauten auf fremden Grundstücken	300.551,40	216.955,84	-83.595,56
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	93.054,73	93.054,73	0,00
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	9.032.076,05	9.424.411,70	392.335,65
Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.737.367,27	6.610.703,70	873.336,43
Vorräte	156.693,60	0,00	-156.693,60
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	11.690.623,36 €	25.323.493,64 €	13.632.870,28
Summe	**230.200.617,75 €**	**240.321.396,53 €**	**10.120.778,78 €**

Das bilanzierte Sachvermögen des Landkreises Ludwigsburg beläuft sich zum 31.12.2022 auf rd. 240,3 Mio. € und hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 10,1 Mio. € erhöht.
Die Anlagenzu- und Abgänge wurden stichprobenhaft darauf geprüft, ob die Güter korrekt erfasst wurden, eine Abgrenzung zwischen Investitionskosten und Erhaltungsaufwand erfolgt ist, die Nutzungsdauer richtig hinterlegt wurde sowie, ob Anlagenabgänge korrekt behandelt wurden.

In Einzelfällen wurde festgestellt, dass Sicherheitsleistungen bei der Aktivierung von Baumaßnahmen von der Rechnung abgesetzt wurden. Eine Bilanzierung der Sicherheitseinbehalte erfolgte vor Auszahlung nicht. Sicherheitsleistungen gehören zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten eines

Vermögensgegenstands und sind daher bei der Aktivierung nicht abzusetzen. Ein Einbehalt ist als Verbindlichkeit zu bilanzieren.

Insbesondere bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde festgestellt, dass die Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände teilweise von der Landkreisverwaltung angewandten AfA-Tabelle für Baden-Württemberg abwichen und dass für identische bzw. gleichartige Vermögensgegenstände uneinheitliche und zum Teil erheblich abweichende Nutzungsdauern hinterlegt wurden. Eine Dokumentation, welche die Abweichungen begründet, konnte nicht vorgelegt werden. Um die einheitliche Hinterlegung von Nutzungsdauern bei gleichartigen Gegenständen zu gewährleisten, empfehlen wir eine Festlegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer, insbesondere bei Abweichungen zur AfA-Tabelle für Baden-Württemberg, nachvollziehbar zu dokumentieren und zu begründen.

Ein Grundstück mit Wohnbebauung, eine Eigentumswohnung sowie ein Mieteigentumsanteil an einem landwirtschaftlichen Grundstück, die dem Landkreis in früheren Haushaltsjahren unentgeltlich aufgrund von Erbschaften zugegangen waren, wurden nachaktiviert. Die Immobilien wurden, trotz vorliegender Wertgutachten, mit einem Erinnerungswert von 1,00 € aktiviert, ohne dass die Grundstücke und Gebäude getrennt erfasst wurden. Korrespondierend wurden jeweils Sonderposten im Wert von 1,00 € passiviert. Eine Immobilie sowie die landwirtschaftliche Fläche wurden mittlerweile verkauft. Hierbei wurde ein außerordentlicher Ertrag von rd. 632 T€ sowie von rd. 700 € erzielt. Der Ansatz eines Erinnerungswerts widerspricht dem Grundsatz der wirklichkeitsgetreuen Bewertung und ist daher unzulässig.
Nach Auffassung der Prüfung, wären die Erbschaften, sofern keine Zweckbindung bestand, bereits mit Zugang der Immobilien und nicht erst bei Veräußerung, als außerordentlicher Ertrag anhand einer wirklichkeitsgetreuen Bewertung zu ermitteln gewesen. Die Erbschaft von Immobilien ist auch für einen Landkreis als ungewöhnlich hohe Spende zu werten (vgl. § 61 Nr. 4 GemHVO). Da sich am Bilanzstichtag noch eine Immobilie im Eigentum des Landkreises befand, wurde somit der Ertrag der Schenkung in die kommenden Haushaltsjahre verlagert.

Ein vollständiges Inventar ist die Grundlage für das Bestehen einer ordnungsmäßigen Buchführung, aus der sich das Rechnungsergebnis ableitet. Laut Inventurrichtlinie des Landkreises ist das Inventar entsprechend § 37 Abs.1 GemHVO jährlich zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres zu erstellen. Zum Zeitpunkt der Prüfung lag kein vollständiges überprüfbares Inventar vor. Die letzte Bewertung erfolgte zum 31.12.2016. Im Prüfbericht des Jahresabschlusses 2021 wurde bereits bemerkt, dass die Inventur zu jenem Stichtag nicht durchgeführt wurde und folglich bis spätestens zum 31.12.2022 nachzuholen ist. Die Inventurrichtlinie sieht unter Punkt 2.2 außerdem vor, dass jährlich ein vorlegbarer Inventurrahmenplan, bestehend aus Sach-, Zeit, und Personalplan, durch den Inventurverantwortlichen aufgestellt wird. Die Unterlagen wurden trotz mehrmaliger Aufforderung der Stabsstelle nicht zur Prüfung überlassen. Deren Vorhandensein kann nicht bestätigt werden. Ebenso war es nicht möglich eine Prüfung der Inventur im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durchzuführen.
Inzwischen liegt eine Stellungnahme von Fachbereich 60 vor, die einen Überblick über den aktuellen Zwischenstand des Inventurverfahrens liefert. Der Abschluss des Verfahrens ist noch nicht endgültig absehbar und hängt auch von der Einführung eines digitalen Assetregisters ab. Innerhalb des Fachbereichs

wird außerdem unsere Anregung diskutiert, ob die Vergabe der Bestandsaufnahme an einen externen Dienstleister künftig eine Option sein kann.

1.3 Finanzvermögen

Position	Wert zum 31.12.2021 in €	Wert zum 31.12.2022 in €	Veränderung in €
Anteile an verbundenen Unternehmen	2.123.510,00	2.123.510,00	0,00
Beteiligungen	7.685.255,02	7.685.255,02	0,00
Ausleihungen	3.529.632,77	3.532.632,77	3.000,00
Wertpapiere und sonstige Einlagen	98.197.291,40	94.400.757,63	-3.796.533,77
Öffentlich-Rechtliche Forderungen	28.899.276,46	42.745.122,56	13.845.846,10
Privatrechtliche Forderungen	61.725.205,21	80.455.234,18	18.730.028,97
Liquide Mittel	1.899.657,25	8.220.596,77	6.320.939,52
Summe	**204.059.828,11**	**239.163.108,93**	**35.103.280,82**

Bei keiner der bilanzierten Finanzanlagen bestanden zum 31.12.2022 Indizien für die Notwendigkeit einer Abwertung auf den beizulegenden Zeitwert vor, weshalb keine außerplanmäßigen Abschreibungen vorgenommen wurden.

Forderungen im Detail

Position	Wert zum 31.12.2021 in €	Wert zum 31.12.2022 in €	Veränderung in €
Öffentlich-Rechtliche Forderungen			
Dienstleistungen und Abfallgebühren	1.215.948,25	4.243.655,08	3.027.706,83
Forderungen aus Transferleistungen	42.863.393,31	47.396.342,57	4.532.949,26
Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	10.938.902,13	19.092.670,07	8.153.767,94
Wertberichtigungen	-26.118.967,23	-27.987.545,16	-1.868.577,93
Summe	**28.899.276,46**	**42.745.122,56**	**13.845.846,10**
Privatrechtliche Forderungen			
Lieferungen und Leistungen	2.221.489,23	2.046.484,07	-175.005,16
Lieferungen und Leistungen an verb. Unternehmen	4.404.851,46	1.973.829,00	-2.431.022,46
AVL Tilgung Darlehen	2.767.594,37	0	-2.767.594,37
debitorische Kreditoren	1.537.388,86	3.818.369,41	2.280.980,55
Soziales	167.959,94	140.511,52	-27.448,42

Jugend	2.265.012,98	2.086.392,80	-178.620,18
SGB II	615.449,10	583.552,55	-31.896,55
Korrekturkonto für Umgliederung	31.443,87	102.029,73	70.585,86
Übrige privatrechtliche Forderungen	3.140.308,98	2.792.416,13	-347.892,85
Abrechnung Vorschüsse Gourmet Compagnie	1.374,70	4.293,94	2.919,24
Ausbuchung DVV bestehender Forderungen	2.336,49	0	-2.336,49
Abwicklungen Zahlungen Straßenmeisterei Vaihingen	138.717,21	163.536,86	24.819,65
Forderungen aus Ersatzvornahmen	0,00	2.789,12	2.789,12
dGelder Anlage von Kassenmitteln	47.000.000,00	69.000.000,00	22.000.000,00
Korrekturkonto für Umgliederung	53.817,40	179.470,20	125.652,80
Vorschuss Schullandheim Strümpfelbrunn	0,00	44.508,59	44.508,59
Pauschalwertberichtigungen	-2.622.539,38	-2.482.949,74	139.589,64
Summe	**61.725.205,21**	**80.455.234,18**	**18.730.028,97**

Die Forderungen aus Transferleistungen/SGB II mit 21.309.321,14 € beinhalten Forderungen mit einem Gesamtwert in Höhe von 20.414.243,95 € (95,80%), deren Einbuchung vor dem 01.01.2021 liegt.

Bei der Umgliederung der kreditorischen Debitoren wurde in einigen Fällen (z. B. bei den Abfallgebühren) der saldierte Wert des Abstimmkontos umgebucht. Wir betrachten dieses Vorgehen als einen Verstoß gegen das Saldierungsverbot aus §§ 10 Abs. 2, 40 Abs. 2 GemHVO. Infolgedessen werden bestehende Forderungen aus den Abfallgebühren nicht auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen und der umgegliederte Betrag der Verbindlichkeiten auf der Passivseite ist zu gering. Für die Umgliederung sind künftig alle bestehenden Guthaben auf Vertragsgegenstandsebene zu ermitteln und auf die Passivseite umzugliedern.
Im Zuge der Ermittlung des Einzelwertberichtigungsbedarfs konnte Fachbereich 44 keine Bewertung durchführen. Bei Fachbereich 42 konnte Geschäftsteil 423 keine Daten liefern, so dass hilfsweise der Prozentsatz aus dem JA 2021 angewendet wurde. Andere Fachbereiche außerhalb des Sozialbereichs wurden nicht zur Ermittlung des Einzelwertberichtigungsbedarfs aufgefordert. Die zur Prüfung überlassenen EXCEL-Auswertungen waren nicht mit den jeweiligen Buchhaltungskonten abstimmbar. Es konnte keine prüferische Aussage darüber getroffen werden, ob die ermittelten und verbuchten Wertberichtigungen plausibel sind. Die Verwendung von Nebenbüchern im EXCEL-Format betrachten wir als fehleranfällig und ist nicht zu empfehlen. Es wurde empfohlen, eine einheitliche Vorgehensweise bei der Ermittlung der offenen Posten in allen Fachbereichen anzuwenden, um zu ermitteln, ob Einzelwertberichtigungsbedarf besteht.
Die privatrechtlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen beinhalten eine Zuschussforderung zur Förderung von sozialpsychiatrischen Diensten in Höhe von 198.000,00 €, für das Jahr 2020. Der Zuschuss

für das Jahr 2020 ist auf dem Konto des Landkreises eingegangen, wurde dann jedoch versehentlich mit der Sollstellung für das Jahr 2019 ausgeglichen, weshalb nun die Forderung für das Jahr 2020 als noch offen angezeigt wird. Der Zuschuss für das Jahr 2019 hingegen steht noch aus, weil damals versäumt wurde, den Zuschuss für das Jahr 2019 bei der L-Bank anzufordern. Da das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist geht man davon aus, dass der Zuschuss 2019 noch bezahlt wird.

Die übrigen privatrechtlichen Forderungen in Höhe von insgesamt 2.792.416,13 € beinhalten im Wesentlichen offene Forderungen gegenüber der AOK (Vorschüsse an die Krankenkasse) für die Aufwendungen betreuter Sozialhilfeempfänger gemäß § 264 Abs. 2-7 SGB V (1.525.172,74 €) sowie Forderungen an KVBW/Asyl (267.095,38 €), sowie Forderungen bzgl. der Personalkosten der Stiftung Schullandheim Strümpfelbrunn (237.080,46 €).

Das Konto 16910300 „dGelder Anlage von Kassenmittel“ mit einem Restbuchwert in Höhe von insgesamt 69 Mio. € beinhaltet die kurzfristigen Kassenkredite an die Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim gGmbH. Die Zunahme des Bestandes dieses Forderungskontos um 22 Mio. € resultiert aus der erhöhten Vergabe von Betriebsmittelkrediten.

Liquide Mittel

Der Gesamtbestand liquider Mittel zum 31.12.2022 betrug rd. 8,2 Mio. € (Vj. 1,9 Mio. €). Die liquiden Mittel wurden lückenlos erfasst und stimmen mit dem bilanziellen Ausweis überein.
Trotz der Erhöhung wurde die gesetzlich vorgeschriebene Mindestliquidität gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO zum Bilanzstichtag erneut unterschritten. § 22 Abs. 2 GemHVO sieht vor, dass der planmäßige Bestand liquider Mittel ohne Kassenkredite mindestens zwei vom Hundert der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre betragen soll. Die demnach geforderte Mindestliquidität zum 31.12.2022 beträgt 13.735.736,51 €.
Der Landkreis hat auch im Jahr 2022 große Teile seiner Liquidität in Form von Einlagen bei Kreditinstituten, Versicherungen und einer Bausparkasse in Höhe von rd. 94,4 Mio. € sowie als Betriebsmittelkredit in Höhe von 69,0 Mio. € an die Kliniken ausgelagert. Auch wenn die Mittel in Anlage 22 zum Jahresabschluss (Ziffer 7a und 7c) zur Berechnung der liquiden Eigenmittel herangezogen werden, gilt zu beachten, dass sonstige Einlagen nur begrenzt als Zahlungsmitteläquivalent dienen und nicht ohne weiteres oder ohne Gebühr zu Zahlungsmitteln umgewandelt werden können.
Im Verlauf des Haushaltsjahres 2022 wurde zur Liquiditätssicherung und zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen vermehrt auf Kassenkredite zurückgegriffen. Hierfür fielen Überziehungszinsen in Höhe von 738,70 € an. Kassenkredite wurden insgesamt in Höhe von 103 Mio. € aufgenommen. Der Höchststand an Kassenkrediten betrug Ende Februar 2022 64 Mio. €. Damit wurde der in § 4 der Haushaltssatzung 2022 festgesetzte Höchstbetrag an Kassenkrediten von 90 Mio. € nicht überschritten. Die Kassenkredite wurden im Laufe des Jahres 2022 vollständig rückgeführt. Somit wurden die Kassenkredite lediglich zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung eingesetzt. Aufgrund der im Jahr 2022 noch vorherrschenden Niedrigzinssituation wurden keine Zinsaufwendungen fällig, sondern Zinserträge generiert. Aufgrund des sich gewandelten Marktumfeldes ist die Erzielung von Erträgen durch Negativzinsen künftig nicht mehr möglich.

Deswegen ist die sorgfältige Planung der Liquidität und die Vorhaltung einer höheren Liquidität zur Vermeidung von Kassenkrediten und dem damit verbundenen zusätzlichen Zinsaufwand von besonderer Bedeutung.

1.4 Abgrenzungsposten

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	Wert zum 31.12.2021 in €	Wert zum 31.12.2022 in €	Veränderung in €
SoJuHKR	15.799.395,66	19.024.543,09	3.225.147,43
DVV Personal	1.570.619,48	1.920.038,40	349.418,92
Behältertausch FB 23	2.185.219,33	1.893.856,75	-291.362,58
Bankverrechnung	31.200,86	3.148,50	-28.052,36
Summe	**19.586.435,33**	**22.841.586,74**	**3.255.151,41**

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 3,26 Mio. € auf rd. 22,84 Mio. € erhöht. Im Wesentlichen resultiert dies aus dem Anstieg der Rechnungsabgrenzung aus SoJuHKR in Höhe von 3,23 Mio. €. Die vorschüssigen Transferleistungen der Produktgruppe 2611* (Verbindlichkeiten aus Transferleistungen) wurden zum Stichtag nachvollziehbar ausgewertet und aktiviert und im neuen Jahr aufgelöst. Die korrekte Ermittlung der zu aktivierenden Summen aus SAP/SoJuHKR hängt auch von der richtigen Erfassung in den Fachverfahren ab, dazu werden von den Administratoren Arbeitsanweisungen an die Bereiche herausgegeben. Die Transferleistungen unterliegen regelmäßig gesonderten Schwerpunktprüfungen.

Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	Wert zum 31.12.2021 in €	Wert zum 31.12.2022 in €	Veränderung in €
Zuschüsse Zweckverbände	10.831.402,33	11.428.767,38	597.365,05
Zuschüsse private Unternehmen	2.245.391,15	4.654.568,19	2.409.177,04
Zuschüsse Gemeinden	2.725.515,05	3.087.994,76	362.479,71
Zuschüsse verbundene Unternehmen	326.690,50	310.754,38	-15.936,12
Zuschüsse übrige Bereiche	197.809,68	377.093,35	179.283,67
Zuweisungen Land	229.363,97	217.662,90	-11.701,07
Summe	**16.556.172,68**	**20.076.840,96**	**3.520.668,28**

Die Zugänge im Haushaltsjahr 2022 betrugen rd. 17,1 Mio. € (Vj. 13,33 Mio. €), die Abschreibungen beliefen sich auf rd. 13,6 Mio. € (Vj. 12,05 Mio. €). Investitionszuschüsse wurden aktiviert beispielsweise für die Klinikgesellschaften in Höhe von 10,7 Mio. €, die Vermögensumlage Verband Region Stuttgart 1,2 Mio. €, die Verbandsumlage Stadtbahn in Höhe von 525 T€, die Kurzzeitpflegeplätze der Karl-Schaude-Stiftung 488 T€ sowie Zuschüsse an Städte und Gemeinden für die dynamische Fahrgastinformation.

2. Passiva

2.1 Eigenkapital

Position	Wert zum 31.12.2021 in €	Wert zum 31.12.2022 in €	Veränderung in €
Eigenkapital	77.247.604,37	77.247.604,37	0,00
Rücklagen	218.038.158,06	242.160.297,36	24.122.139,30
Summe	**295.285.762,43**	**319.407.901,73**	**24.122.139,30**

Verlustvorträge aus den Vorjahren werden, mangels Vorhandenseins, zum 31.12.2022 nicht ausgewiesen.

Die zum 31.12.2022 ausgewiesenen Rücklagen übersteigen die Gesamtsumme, der zu diesem Stichtag bilanzierten, liquiden Mittel in Höhe von 8.220.596,77 €, um ein Vielfaches. Verbindliche Regeln zur verpflichtenden Auflösung der Rücklagen kennt das Neue Kommunale Haushaltsrecht BW nicht.

Davon-Positionen nach § 23 S. 2 GemHVO werden nicht ausgewiesen. Dagegen wird in einer Fußnote der Anlage 27 „Übersicht über den Stand der Rücklagen zum Jahresabschluss“ auf die Mittelreservierung eines Teilbetrags der Ergebnisrücklage in Höhe von rd. 22 Mio. € für Investitionskostenzuschüsse an die Kliniken gGmbH hingewiesen. In Anlage 22 „Entwicklung der Liquidität“ wird dieser Betrag als gebundene Mittel ausgewiesen.

Bei der Mittelreservierung handelt es sich um eine Davon-Position gemäß § 23 S. 2 GemHVO. Der bloße Ausweis von Davon-Positionen in der Anlage 27 ist nicht ausreichend. Der Ausweis von Davon-Positionen ist vielmehr direkt nachrichtlich in der Bilanz unterhalb der Ergebnisrücklage vorzunehmen. Ebenso könnte die Mittelreservierung in Anlage 27 transparenter bspw. in Form einer eigenen Zeile dargestellt werden.

Die Festlegung von Verwendungszwecken für welche Beträge der erwirtschafteten Überschüsse künftig verwendet werden sollen, berührt das Etatrecht des Hauptorgans. Daher erfordert die Bildung von Davon-Positionen in der Ergebnisrücklage die Zustimmung des Kreistags. Dies wurde bei der Feststellung des Jahresabschlusses 2018, 2020 und 2021 beachtet. Nach Vorberatung und Empfehlung im Verwaltungsausschuss erfolgte jeweils durch den Kreistag die Beschlussfassung einen Teilbetrag Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses für Investitionskostenzuschüsse der Kliniken zu reservieren.

2.2 Sonderposten

Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen	Wert zum 31.12.2021 in €	Wert zum 31.12.2022 in €	Veränderung in €
Zuweisungen Land	22.503.781,18	22.549.520,19	45.739,01
Zuweisungen Kommunen	1.888.019,30	1.851.309,88	-36.709,42
Zuweisungen Bund	1.239.302,17	1.218.686,73	-20.615,44
Zuweisungen private Unternehmen	627.384,71	604.093,57	-23.291,14
Zuweisungen übrige Bereiche	65.750,00	131.750,00	66.000,00

Zuw. sonstiger öffentl. Bereich	4.588,85	4.110,01	-478,84
Zuweisungen Zweckverbände	706,52	632,80	-73,72
Sonderposten für Sonstiges	**1.231.276,29**	**1.464.368,49**	**233.092,20**
Summe	**27.560.809,02**	**27.824.471,67**	**263.662,65**

Der Sonderposten für Investitionszuweisungen hat sich im Vergleich zum Vorjahr geringfügig um rd. 31 T€ erhöht. Die Auswertung der Anlagenklassen im Anlagengitter der Anlagenbuchhaltung ergab Übereinstimmung mit den passivierten Sonderposten. Die Veränderung des Sonderposten für Sonstiges betrug rd. 233 T€.

2.3 Rückstellungen

Rückstellungen	Wert zum 31.12.2021 in €	Wert zum 31.12.2022 in €	Veränderung in €
Altersteilzeit	686.144,21	752.413,56	66.269,35
Erstattung Unterhaltsvorschuss	1.412.825,39	1.318.489,53	-94.335,86
Nachsorge Abfalldeponien	33.642.760,83	33.579.331,87	-63.428,96
Ausgleich Gebührenüberschüsse	6.062.396,68	13.627.029,89	7.564.633,21
Weitere Wahlrückstellungen	10.152.025,81	15.509.519,06	5.357.493,25
Summe	**51.956.152,92**	**64.786.783,91**	**12.830.630,99**

Die Zuführung zu den weiteren Wahlrückstellungen setzt sich folgendermaßen zusammen:

Sonstige Rückstellungen	Stand zum 01.01.2022	Zuführung / -Auflösung in €	Gesamtsumme zum 31.12.2022 in €
Nachzahlung Besoldungsreform	0,00	1.400.000,00	1.400.000,00
Coronaprämie Kliniken	2.000.000,00	-256.714,00	1.743.286,00
Prozesskosten	7.000.000,00	3.500.000,00	10.500.000,00
Abrechnung Bund	752.626,45	304.207,25	1.056.833,70
Betriebsprüfung Abschluss 2022	0,00	410.000,00	410.000,00
Bildung und Teilhabe	399.399,36	0,00	399.399,36

In Bezug auf die Rückstellung für die Nachzahlung aus der Besoldungsreform sind die Nachzahlungsansprüche aus der rückwirkenden Erhöhung des kinderbezogenen Familienzuschlags für die Jahre 2010 bis 2016 von der Personalstelle grundsätzlich noch zu klären, der Rückstellungsbetrag enthält daher Ungenauigkeiten.
Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, wenn der Grund hierfür entfallen ist. Eine Auflösung in Höhe von rd. 257 T€ ist bei der Rückstellung Corona-Prämie Kliniken erfolgt, weil diese nicht in der geplanten Höhe von 2 Mio. € ausgeschüttet wurde.

Eine Rückstellung für Prozesskosten ist in Höhe des Betrags anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist (§ 91 Abs. 4 GemO). Bei der Bildung einer Prozesskostenrückstellung für ein anhängiges Gerichtsverfahren wurde zu Recht von einer wesentlichen Bedeutung ausgegangen. Die Inventurrichtlinie des Landkreises regelt, dass anhängige Gerichtsverfahren ab einem Gesamtaufwand von 10 T€ netto je einzelnem Gerichtsverfahren zu bilanzieren sind. Für die Ermittlung der Höhe der Rückstellung wurde keine Berechnungsgrundlage zur Prüfung vorgelegt, aufgrund dieser fehlenden Kalkulation war die Beurteilung der Angemessenheit der Höhe nicht abschließend bewertbar.
Es wurde von Seiten der Kämmerei zugesagt, die Erhebung sämtlicher möglicher Prozesskosten ab dem Jahresabschluss 2023 planmäßig durchzuführen.

2.4 Verbindlichkeiten

Position	Wert zum 31.12.2021 in €	Wert zum 31.12.2022 in €	Veränderung in €
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme	39.830.659,55	46.227.806,76	6.397.147,21
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	30.325.274,27	19.402.923,01	-10.922.351,26
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	12.216.469,78	16.981.620,56	4.765.150,78
Sonstige Verbindlichkeiten	3.644.226,59	8.753.825,01	5.109.598,42
Summe	**86.016.630,19**	**91.366.175,34**	**5.349.545,15**

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen haben sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 6,4 Mio. € auf rd. 46,23 Mio. € erhöht. Neue Darlehen wurden in Höhe von 25 Mio. € aufgenommen, während Investitionskredite planmäßig um 3,6 Mio. € getilgt wurden. Gleichzeitig wurde ein Kassenkredit in Höhe von 15,0 Mio. € zurückgeführt.
Der aus SAP generierte Nebenbuchauszug „Bewegungsdaten Darlehensverwaltung“ ergab Übereinstimmung mit der Summe der Investitionskredite.
Der Rückgang der Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung um rd. 10,9 Mio. €, ist hauptsächlich durch den Rückgang der Abrechnungsvorgänge mit der AVL bedingt. Die stichprobenhafte Prüfung ergab keine Auffälligkeiten.
Die sonstigen Verbindlichkeiten haben sich im Wesentlich durch die Zunahme der kreditorischen Debitoren, der debitorischen Akontozahlungen sowie der geschätzten investiven Rechnungsbeträge um insgesamt rd. 5,1 Mio. € erhöht.
Zu den kreditorischen Debitoren (rd. 3,7 Mio. €) wurden neben Überzahlungen hauptsächlich als negative Forderungen eingebuchte, vorschüssig im Haushaltsjahr zugeflossene Einnahmen, welche im Folgejahr einen Ertrag darstellen, umgegliedert. Dies betraf überwiegend vorzeitige Sondermittelzuweisungen für die Unterhaltung von Straßen durch das Land in Höhe von rd. 2,8 Mio. €. Auch wenn durch diese Verbuchung die Einnahmen periodisiert werden, sind derartige Leistungsverbindlichkeiten als passive Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen (vgl. § 48 Abs. 2 GemHVO).

Das Saldo der debitorischen Akontozahlungen (Sachkonto 27910200) in Höhe von rd. 1,31 Mio. € hat sich im Vergleich zum Vorjahr (rd. 814 T€) um rd. 494 T€ erhöht. Das Sachkonto bildet im Wesentlichen die Überzahlungen aus SoJuHKR und Abfallgebühren ab. Die Auswertung zum Bilanzstichtag zeigt offene Posten mit einer Nettofälligkeit, die vereinzelt bis in das Jahr 2006 zurückreichen. Auch hinsichtlich des hohen Kontenstands zum Zeitpunkt der Prüfung, sollte die Verbuchung vorangetrieben und die Altfälle aufgearbeitet werden

Wie im Vorjahr ist erneut aufgefallen, dass zeitweise große Bestände an Klärungsfällen, teilweise im Millionenbereich, bestanden. Das Saldo des Kontos „ungeklärte Zahlungseingänge“, welches dem Bilanzkonto sonstige Verbindlichkeiten zugeordnet ist, betrug zum Bilanzstichtag rd. 250 T€ (Vorjahr rd. 222 T€), wobei vereinzelt noch Klärungsfälle aus dem Jahr 2021 bestanden. Es sollte auf eine zeitnahe Bereinigung und Zuordnung der Vorgänge geachtet werden.

Das Schnittstellencockpit wurde während der Prüfung mehrfach ausgewertet. Auch weiterhin war eine größere Anzahl von Schnittstellenfehlern ausgewiesen. Die Schnittstellenfehler sollten zeitnah behoben werden.

2.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Passive Rechnungsabgrenzungsposten	Wert zum 31.12.2021 in €	Wert zum 31.12.2022 in €	Veränderung in €
Flüchtlingspauschalen	9.578.192,67	18.920.647,88	9.342.455,21
Spenden und Stiftungen	100.340,69	89.060,08	-11.280,61
Bankverrechnungskonten	6.374,53	94.853,89	88.479,36
Summe	**9.684.907,89**	**19.104.561,85**	**9.419.653,96**

Die anteiligen pauschalen Landeszuweisungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz sowie Spenden und die negativen Salden der Bankverrechnungskonten und der Zahlstellen wurden in den Rechnungsabgrenzungsposten korrekt umgebucht. Ein im Jahresabschluss 2021 abgegrenzter Betrag der Pauschalen nach dem FlüAG in Höhe von 30.938,17 € wurde nicht zum Beginn des Haushaltsjahres 2022 eingebucht. Dies ist im Zuge der Jahresabschlussarbeiten 2022 korrigiert und ausgeglichen worden.

XII Kassen- und Rechnungsführung

Am 15.11.2022 erfolgt die unvermutete Kassenprüfung der Zulassungsstelle im Landratsamt Ludwigsburg. Die durchgeführte Prüfung erstreckte sich auf die Prüfung der dortigen Barkasse sowie auf die Prüfung des dort aufgestellten Kassenautomats. Im Zuge dessen wurde zunächst eine Kassenbestandsaufnahme durchgeführt. Diese verlief ohne Beanstandungen. Am Folgetag wurde der Zahlungsverkehr des Kassenautomats geprüft. Dazu ermittelt ein Mitarbeiter von Fachbereich 61 den Betrag der am Vortag empfangenen Ein- und Auszahlungen am Kassenautomat, woran sich eine Abstimmung zwischen dem Kassen-Ist und dem Kassen-Soll anschließt. Danach erfolgt eine Prüfung der bestehenden Kassensicherheit durch Inaugenscheinnahme der Kassenräume und Befragung der Mitarbeiter. Bei den durchgeführten Prüfungen ergaben sich keine Beanstandungen.

Des Weiteren wurden die Zulassungsstellen in Gerlingen (22.11.22), Vaihingen (29.11.22) und Besigheim (30.11.22) einer unvermuteten Kassenprüfung unterzogen. Die Prüfungen verliefen gleichermaßen, wie die Prüfung der Zulassungsstelle im Landratsamt Ludwigsburg, mit der Ausnahme, dass sie keine Prüfungen eines Kassenautomats beinhalteten, da ein solcher in den Außenstellen nicht aufgestellt ist.

Im Rahmen der Prüfung ist aufgefallen, dass in der Vergangenheit zum wiederholten Mal Geschäftsvorfälle vom EDV-System nicht richtig erfasst und nicht gespeichert wurden. Der Sachverhalt trat regelmäßig dann zu Tage, wenn am Tagesende der Kassenabschluss gemacht und eine Überzahlung festgestellt wurde. Anhand der Vorgangsnummern war der nicht gespeicherte Sachverhalt dann identifizierbar. Zum Teil konnten in Zusammenarbeit mit GT 611 die tatsächlichen Tageseinnahmen ermittelt und manuell ein Beleg für den fehlenden Geschäftsvorfall erzeugt werden, der dann nachträglich ins System eingepflegt wurde. Es wurde eine Stellungnahme zu dem Sachverhalt angefordert, die die Ursache des Problems aber nicht vollständig erklären konnte. Der Sachverhalt wird weiterverfolgt und wird im Rahmen der Kassenprüfungen 2023 erneut aufgegriffen. Es wurde ebenfalls angeregt, die in den Außenstellen verwahrten Bargeldbestände durch ein geeignetes Transportunternehmen in die jeweilige Bank bringen zu lassen. Diesbezüglich wurde ebenfalls eine Stellungnahme erbeten, die zum Ergebnis hatte, diesen Vorschlag nicht umzusetzen.

Bei den durchgeführten Prüfungen in den Außenstellen ergaben sich keine Beanstandungen.

XIII Schwerpunktprüfungen

1. Allgemeines

Für das Rechnungsjahr 2022 wurden umfassende Schwerpunktprüfungen bzw. vertiefte Einzelprüfungen bei ausgewählten Fachbereichen vorgenommen. In diesem Schlussbericht werden nachfolgend die Inhalte und Ergebnisse dieser Prüfungen in zusammengefasster Form dargestellt.

2. Personalwesen

Beratungen und Anfragen bilden weiterhin einen Schwerpunkt der Prüfungsarbeit. So können schon im Vorfeld Fehler und Unstimmigkeiten vermieden und Beanstandungen reduziert werden.

2.1 Erfahrungszeit / Besoldungsdienstalter

Bei der Berechnung der Erfahrungszeiten werden die §§ 31 und 32 des LBesGBW mit der dazugehörigen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW-VwV) zu Grunde gelegt.
Die Festsetzung des Zeitpunkts des Beginns des Aufsteigens in den Erfahrungsstufen bzw. des Besoldungsdienstalters ist erforderlich für die Einstufung und Bemessung des Grundgehalts bei Beamtinnen und Beamten. Bei längeren Dienstzeiten mit Dienstherren- bzw. Arbeitgeberwechsel oder Beurlaubungen ohne Dienstbezüge kann es zu aufwendigen Berechnungen kommen. Die Berechnung und die Festsetzung sind den Beamtinnen und Beamten schriftlich mitzuteilen.

Die Prüfungen erfolgen jeweils begleitend. Vor Versand der Unterlagen werden diese der Prüfung vorgelegt. So können Unklarheiten im Vorfeld abgeklärt werden und es müssen keine Änderungsmitteilungen erfolgen. Einige Berechnungen wiesen Mängel auf, die korrigiert wurden.

2.2 Jubiläumsdienstzeit

Rechtsgrundlage für die Jubiläumsgabe ist § 82 LBG. Näheres regelt die Verordnung der Landesregierung über die Gewährung von Jubiläumsgaben an Beamte und Richter (JubGVO). Gemäß § 2 JubGVO hat die Personalstelle die Jubiläumsdienstzeit nach § 82 Abs. 2 LBG zu berechnen und den Zeitpunkt der jeweiligen Jubiläumstage (25-, 40- und 50-jähriges Dienstjubiläum) festzusetzen. Die Berechnung und die Festsetzung sind den Beamtinnen und Beamten schriftlich mitzuteilen.
Die Prüfungen erfolgen jeweils begleitend. Auch hier werden die Unterlagen vor Versand der Prüfung vorgelegt, um spätere Änderungsmitteilungen zu vermeiden. Einige Berechnungen wiesen Mängel auf, die korrigiert wurden.

2.3 Prüfung der Umsetzung der Besoldungsreform 2022

Am 9. November 2022 hat der Landtag das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (BVAnp-ÄG) beschlossen. Mit dem Gesetz wurde das Tarifergebnis für den öffentlichen Dienst der Länder zum 1. Dezember 2022 auf die Besoldung und Versorgung übertragen. Außerdem wurden bestimmte Ämter des mittleren und gehobenen Dienstes angehoben, die Erfahrungsstufen neu strukturiert sowie die kinderbezogenen Familienzuschläge rückwirkend und für die Zukunft erhöht, um die Mindestalimentation entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu gewährleisten. Es wurde geprüft, ob die Überleitung der Beamtinnen und Beamten in die angehobenen Ämter und die neue Struktur der Erfahrungsstufen gesetzmäßig umgesetzt wurde.

Bei den Ämteranhebungen ergaben sich keine Beanstandungen. Bei den Überleitungen in die neue Struktur der Erfahrungsstufen kam es hingegen zu einer Vielzahl an Feststellungen. Überleitungen erfolgten in die falsche Erfahrungsstufe und/oder der Zeitpunkt des Aufsteigens in den Erfahrungsstufen wurde im System fehlerhaft hinterlegt. Infolgedessen kam es zu finanziellen Verwerfungen für einzelne Beamtinnen und Beamten, da eine zu niedrige Stufenzuordnung erfolgte oder ein eigentlicher Stufenaufstieg bereits hätte erfolgen müssen, womit die Beamtinnen und Beamten seit Dezember 2022 ggf. für einige Monate unterbezahlt wurden. In zwei Fällen kam es dagegen zu Überzahlungen, da eine zu hohe Stufenzuordnung bzw. ein zu früher Stufenaufstieg erfolgte. Der Geschäftsteil Abrechnung hat daraufhin begonnen die Überleitungen schnellstmöglich zu korrigieren. Die Prüfung steht dem Geschäftsteil dabei beratend zur Seite.
Bei den unterbezahlten Beamtinnen und Beamten werden frühestmöglich mit den Bezügezahlungen vom Oktober 2023 die entsprechenden Nachzahlungen erfolgen. Bei den Überzahlungen kommt es nicht zu einer Verrechnung mit den zu viel gezahlten Bezügen, da gemäß § 15 Abs. 2 LBesGBW i.V.m. Nr. 15.2.3.1 LBesGBW-VwV die Rückforderung zu viel gezahlter Bezüge ausgeschlossen ist, wenn die Bereicherung nach § 818 Abs. 3 BGB weggefallen ist. Der Wegfall der Bereicherung kann ohne nähere Prüfung unterstellt werden, wenn die im jeweiligen Monat zu viel gezahlten Bezüge 10 % des insgesamt zustehenden Betrags,

höchstens 200 €, nicht übersteigen. Da dies in beiden Fällen gegeben ist, muss das Landratsamt einen Betrag in Höhe von rund 535 € abschreiben.
Durch die Prüfung konnte verhindert werden, dass es bei weiteren Beamtinnen und Beamten zu Über- und Unterzahlungen gekommen ist sowie die Höhe von Über- und Nachzahlungen nicht weiter angestiegen sind. Es wurde empfohlen, die internen Abstimmungsprozesse zu optimieren.
Darüber hinaus wurde festgestellt, dass es bei den Überleitungen, bei denen der Zeitpunkt des Aufsteigens in den Erfahrungsstufen neu festgesetzt werden musste, versäumt wurde neue Bescheide zu erstellen. Der Geschäftsteil Personalmanagement hat zugesagt die Erstellung der Bescheide schnellstmöglich nachzuholen.

3. Sozialwesen

Zur Bewältigung der vielseitigen und umfangreichen Aufgaben im Sozialbereich ist nach wie vor ein hoher Einsatz an personellen und finanziellen Mitteln erforderlich. Auch im Jahr 2022 wurde auf die Prüfungen im Sozialbereich deshalb ein besonderes Augenmerk gerichtet. Mit stetigen gesellschaftlichen Veränderungen gehen die Anpassung und Ausweitung sozialer Leistungsansprüche einher. Hieraus resultieren auch regelmäßige neue Anforderungen an die Prüfung. Beratungen und Stellungnahmen werden wie in den Vorjahren weiterhin präventiv erbracht. Darüber hinaus erfolgten Schwerpunktprüfungen, die nachfolgend zusammengefasst dargestellt werden.

3.1 Prüfung der wirtschaftlichen Jugendhilfe in Gestalt der schulischen Inklusion durch die Begleitung zum Schulbesuch nach § 35a SGB VIII

Seelisch behinderte oder von einer entsprechenden Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfeleistungen, wenn dadurch ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche zu erwarten ist. Entsprechende Leistungen können in vielfältiger Art gewährt werden, u.a. als Begleitung zum Schulbesuch. Die Gewährung der Schulbegleitung als Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII erfolgt durch Übernahme der Kosten für Fach- oder Hilfskräfte, von welchen die Hilfe geleistet wird.
Von der Prüfung umfasst ist zum einen die rechtmäßige, sachgerechte und korrekte Gewährung und Auszahlung der Leistung.
Zum anderen stehen dem Landkreis ab dem Schuljahr 2015/2016 Förderbeträge des Landes zum Ausgleich der Aufwendungen nach dem SchulInklkomAusglG BW zu. Die Geltendmachung dieser anteilig gewährten Pauschalbeträge ist ebenfalls Gegenstand der Prüfung.

Die Hilfegewährung erfolgt in Fachbereich 40 bei GT 407. Aus den dortigen insgesamt 21 Sachgebieten wurden insgesamt 60 Fälle zur Einzelaktenprüfung ausgewählt.

Grundlage der Leistungsgewährung und -auszahlung ist die Festlegung des Bedarfs, sowie die anzusetzenden Vergütungssätze.

Zur Festlegung des Bedarfs werden medizinische Unterlagen, sowie pädagogische Beurteilungen des Schulamts und letztlich hierauf basierende Feststellungen des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Fachbereichs 40 herangezogen. Die hierzu vorliegenden Vorgaben wurden im Wesentlichen eingehalten.
Die Deckung des stetig steigenden Bedarfs an Schulbegleitungen ist aufgrund der knappen, personellen Ressourcen schwierig. Je nach Verfügbarkeit wird die Hilfe deshalb vereinzelt von selbstständig tätigen Personen, hauptsächlich aber von Mitarbeitenden freier Träger (z.B. AWO, ASB) oder hierfür vom jeweiligen Schulträger beschäftigten Personen geleistet. Vor diesem Hintergrund variieren auch die angesetzten Vergütungssätze. Teils wurden Einzelfallentscheidungen getroffen, teils lagen vom örtlich zuständigen Jugendhilfeträger geschlossene Vergütungsvereinbarungen vor. Sofern vom Schulträger beschäftigte Personen tätig waren, wurden die Lohnkosten nach TVöD übernommen. Beanstandungen ergaben sich hier insbesondere in zwei der geprüften Fälle, in denen für Beschäftigte freier Träger für einen anteiligen Leistungszeitraum falsche Vergütungssätze zu Grunde gelegt wurden. Dies führte zu einer ungerechtfertigten Mehrleistung von insgesamt 10.944,17 €. Eine Regulierung des Schadens durch die Versicherung war nicht möglich, da in einem Fall der Schaden unter dem Selbstbehaltsatz von 3.000,00 € lag und in dem weiteren Fall bereits Verjährung eingetreten ist.
Bei der Prüfung der ordnungsgemäßen Rechnungsstellung und Zahlungen ergaben sich vereinzelt Bemerkungen zu fehlerhaften Abrechnungen, deren Betragshöhe aber nicht wesentlich war. Diesbezügliche Korrekturen wurden veranlasst.
Die ab dem Schuljahr 2015/2016 bestehenden Ansprüche aus dem SchulInklAusglG BW gegenüber dem Land wurden geltend gemacht. Abweichungen wurden in vier der geprüften Fälle festgestellt. In einem Fall wurde die Förderung nicht vollumfänglich geltend gemacht. In drei Fällen erfolgte die Meldung hingegen zu Unrecht. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

3.2 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Im Jahr 2023 erfolgte eine Schwerpunktprüfung über die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bei Fachbereich 33. Insgesamt wurden 119 Fälle geprüft.
Inhaltlich wurde die verwaltungsrechtlich korrekte Bearbeitung der Leistungsfälle, die Umstellung der Leistungsgewährung nach 18 Monaten auf Analogleistungen nach dem Sozialhilferecht (SGB XII), der Wechsel von der vorläufigen Unterbringung durch den Landkreis in die kommunale Anschlussunterbringung nach Abschluss des Asylverfahrens bzw. spätestens nach 24 Monaten ab Unterbringung durch die unterer Aufnahmebehörde, die korrekte Bereinigung und Anrechnung von Einkommen sowie die Übereinstimmung von Leistungsberechtigtem und Zahlungsempfänger geprüft.

Es konnten keine Anhaltspunkte für dolose Handlungen gefunden werden. In allen geprüften Fällen lagen zahlungsbegründende Unterlagen vor, wenn auch nicht immer aktuell.

Die Prüfung ergab eine Vielzahl von Feststellungen die den Erlass von Bescheiden, die Anrechnung und Bereinigung von Einkommen, die korrekte Verbuchung der Leistungen und die Prüfung der Leistungsumstellung auf Analogleistungen betrafen.

In allen 119 geprüften Akten lag jeweils ein Erstbescheid vor. Jedoch wurden Änderungen während des Leistungsbezugs regelmäßig nicht neu beschieden oder die bis auf Weiteres bewilligten Leistungen bei Beendigung aufgehoben. Auch Sachverhaltsermittlungen von Amts wegen, aber auch durch Aufforderung an die Leistungsberechtigten, erfolgten nur sporadisch, sodass der aktuelle Stand des Asylverfahrens in 39 Fällen aus der Akte nicht erkennbar war.
In sieben weiteren Fällen waren hinsichtlich des Asylverfahrens keine Unterlagen aktenkundig. Auch hinsichtlich der Arbeitsaufnahme kamen die Leistungsberechtigten ihren Mitwirkungspflichten nicht oder nicht unverzüglich nach.
In sechs Fällen wurden Leistungskürzungen vorgenommen, für welches es keine gesetzliche Grundlage gibt.
In keinem der fünf Fälle in denen eine Vaterschaftsermittlung und anschließend eine Unterhaltsprüfungen hätten erfolgen müssen, wurde dies beachtet.

Im Bereich der Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene wurde auf Grund einer veralteten Arbeitshilfe die Schulmittelpauschale in vier Fällen in zu geringer Höhe bewilligt.

In 60 Fällen war die Prüfung der Umstellung auf Leistungen analog der Sozialhilfe nach dem SGB XII nach 18 Monaten nicht erfolgt, obwohl dies von Amts wegen zu prüfen wäre.
Im Weiteren waren 46 Fällen entgegen den Vorgaben des Buchungsplans für den Sozialhaushalt (VwV Gliederung und Gruppierung) auf das falsche Sachkonto verbucht, was in 11 Fällen zu Lasten des Landkreises Ludwigsburg geht, da in Folge ein geringerer Anteil der Aufwendungen in diesen Fällen in die Spitzabrechnung mit dem Land eingeflossen sind. Umbuchungen für das laufende Haushaltsjahr 2023 konnten hier noch vorgenommen werden. In sieben Fällen waren in der Leistungsakte keine Unterlagen vorhanden, die eine Prüfung der Verwendung der korrekten Sachkonten ermöglicht hätte.

In 25 von 37 Fällen erfolgte die Anrechnung von Erwerbseinkommen nicht korrekt. Der Einkommensfreibetrag wurde in allen Fällen aus dem Netto-Einkommen, anstelle aus dem Brutto-Einkommen berechnet. Zudem fanden keine Ermittlungen bezüglich weiterer vorzunehmender Einkommensbereinigungen, wie z.B. für Fahrtkosten zur Arbeit, statt.
Ferner wurde hinsichtlich des Anrechnungszeitpunktes von Einkommen das Zuflussprinzip in allen Fällen mit Einkommenszufluss am Monatsende missachtet.

In drei Fällen befanden sich in der Leistungsakte keinerlei Bankdaten, wie beispielsweise eine Kopie des Belegs über die Kontoeröffnung, der Bankkarte oder Kontoauszüge. Da sich jedoch anderweitige begründende Unterlagen zum Fall in der Akte befanden, ist davon auszugehen, dass die erfolgten Geldflüsse an die Berechtigten erfolgten.

Bereits während der laufenden Prüfung erfolgten Hinweise und Empfehlungen zum Einzelfall. Größtenteils wurden diese direkt nach Rückgabe der zugehörigen Leistungsakten umgesetzt.

3.3 Prüfungen von Verwendungsnachweisen

-Verwendungsnachweis 2021 für den Landeszuschuss Mobile Jugendarbeit
-Projekt „PEPP“ Jahresrechnung 2021
-Soziale Gruppenarbeit Bietigheim-Bissingen Jahresabrechnungen 2019 und 2020
-Projekt „päd. Grundbetreuung Murr“ / Jahresabrechnung 2021
-Verwendungsnachweis Projekt Bildungskoordination für den Zeitraum von 01.03.2017 – 31.08.2021
-Sozialpädagogische Familienhilfe Jahresabrechnung 2019

Die Prüfung der Verwendungsnachweise ergab keine wesentlichen Beanstandungen.

Ein Hinweis erfolgte zum Verwendungsnachweis 2021 für den Landeszuschuss Mobile Jugendarbeit. Für Personalkosten können Fördergelder des Landes bis zu 33.000,00 €/Jahr geltend gemacht werden. Die Förderung erfolgt ausschließlich für anerkannte Fachkräfte mit einem Beschäftigungsumfang von nicht unter 50 %. Bislang wurde im Rahmen des Projekts zwei Vollzeitkräfte, sowie zwei Teilzeitkräfte mit einem Umfang von je 50 % beschäftigt. Für den Personaleinsatz von 300 % VZÄ konnten entsprechend die vollen Förderleistungen des Landes realisiert werden. Aufgrund einer Verschiebung der Stellenanteile der Teilzeitkräfte hin zu einem Beschäftigungsumfang von 75 % und 25 % ergibt sich ein unveränderter Personaleinsatz von 300 % VZÄ, allerdings können nunmehr lediglich für 275 % VZÄ Fördergelder des Landes realisiert werden, da die Teilzeitstelle mit dem Beschäftigungsumfang von 25 % nicht förderfähig ist. Dem Landkreis entgehen durch die Verschiebung der Stelleanteile zwischen den beiden Teilzeitkräften Fördergelder in Höhe von jährlich 2.750,00 €. Die Verschiebung erfolgte nach Auskunft des Fachbereichs auf Wunsch der Beschäftigten und im Einklang mit den Regelungen des Tarifrechts und ist aufgrund der derzeitigen Gegebenheiten nicht zu ändern. Es wurde darauf hingewiesen die Stellenanteile schnellstmöglich wieder so zu gestalten, dass eine volle Ausschöpfung des Landeszuschusses erfolgen kann.

3.4 Prüfung Jahresrechnung 2022 nach § 6b Abs. 4 SGB II

Seit dem Jahr 2014 nimmt der Landkreis Ludwigsburg am automatisierten Haushalts-, Kassen- und Rechnungsverfahren (HKR) des Bundes teil. Zu Beginn des Monats wird ein bestimmter Betrag (Berechnungsgrundlage sind hierfür die Ausgaben der Vormonate und auch der Vorjahre) über HKR abgerufen und im Folgemonat dann mit den tatsächlichen Ausgaben (Gegenüberstellung von Ausgaben und Einnahmen) verrechnet.

Die Jahresschlussrechnung 2022 wurde dem BMAS fristgerecht bis zum 31.03.2023 vorgelegt. Erst nach abschließender Prüfung durch die Prüfgruppe SGB II des BMAS können die endgültigen Erstattungsbeträge des Landkreises Ludwigsburg gegenüber dem Bund für 2022 festgestellt werden.

Mit dem Bund abgerechnet wurden Leistungen:

Ausgaben für Titel	IST-Ausgaben
Arbeitslosengeld II	74.800.072,54 €
Passiv-Aktiv-Transfer (PAT)	402.803,97 €
Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	9.848.837,53 €
Verwaltungskosten nach Abzug KFA[2]	17.703.030,08 €

Die von der Stabstelle Haushalt beim Jobcenter anzufertigende Schlussrechnung nach § 6b Abs. 4 SGB II wurde geprüft. Hierbei gab es keine Beanstandungen.

Die Jahresrechnung wird noch abschließend von der Prüfgruppe SGB II beim Bundesministerium für Arbeit schlussgeprüft, eine Prüfbestätigung steht noch aus.

3.5 Verwendungsnachweis Förderung von Integrationsbeauftragten

Die Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag hin gewährt, dieser muss spätestens bis zum 15. November des vor dem Bewilligungszeitraum liegenden Jahres bei der L-Bank eingereicht werden. Für die Stelle der Integrationsbeauftragten beim Landkreis Ludwigsburg wurde für das Jahr 2022 ein Zuschuss zu den Personalkosten in Höhe von 20.000 € gewährt.
Die Verwendung der Zuwendung, entsprechend den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift, musste mittels eines Zwischenverwendungsnachweis nachgewiesen werden.
Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

4. Vergaben und bautechnische Prüfungen

Im Rahmen der bautechnischen Prüfung befasst sich die Stabsstelle L-02 Prüfung und Kommunalaufsicht mit Honorarverträgen, Vergaben und Abrechnungen von Investitionen im Baubereich sowie Verwendungsnachweisen. Es erfolgen Beratungen für Nachträge sowie für Vergaben im Bereich der VOB. Die Prüfberichte und Stellungnahmen gingen an die betreffenden Fachbereiche.

4.1 Baufachtechnische örtliche Prüfung

Der Schwerpunkt lag auf der Prüfung der Baumaßnahme Generalsanierung Parkhaus, Alt-Württemberg-Allee, der Gewerke Rohbau- und Stahlbauarbeiten. Die Prüfungen sind abgeschlossen. Die Stellungnahmen des FB 62 liegen vor.

4.2 Baufachtechnische überörtliche Prüfung kreisangehöriger Gemeinden

Gemäß §§ 113, 114 GemO hat das Landratsamt Ludwigsburg die Jahresrechnungen der kreisangehörigen Gemeinden bis 4.000 Einwohner zu prüfen. Das sind die Gemeinden Erligheim, Freudental, Hessigheim, Mundelsheim und Walheim sowie die Stadt Oberriexingen.
Die Prüfung der Baumaßnahmen wird in sachlicher, rechnerischer und förmlicher Hinsicht durchgeführt.

[2] KFA = Kommunaler Finanzierungsanteil an den Gesamtverwaltungskosten in Höhe von 15,2 %. Dies ist geregelt in § 46 Abs. 3 SGB II

Die bautechnische Prüfung bei der Gemeinde Mundelsheim erfolgte von April 2022 bis Februar 2023 vor Ort im Rathaus Mundelsheim und anschließend im Landratsamt Ludwigsburg. Es wurden Hoch- und Straßenbaumaßnahmen der Rechnungsjahre 2013 bis 2018 geprüft. Eine Stellungnahme der Gemeinde steht derzeit noch aus.

Die bautechnische Prüfung der Gemeinde Freudental der Rechnungsjahre 2013 bis 2018 sowie die bautechnische Prüfung des Eigenbetriebs Versorgung sind abgeschlossen.

4.3 Überörtliche Prüfung der Bauausgaben durch die GPA

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hat im Haushaltsjahr 2022 beim Landkreis die turnusmäßige Prüfung der Bauausgaben anhand ausgewählter Hoch- und Tiefbaumaßnahmen der Jahre 2017 bis 2021 durchgeführt. Der Prüfbericht datiert vom 04.04.2023 und verweist darauf, dass sich die überörtliche Prüfung der Bauausgaben auf die qualifizierte örtliche Prüfung stützen konnte und diese entlastet hat.
Die Stellungnahme der Verwaltung zu den Prüfungsfeststellungen liegt vor. Die Unterrichtung des Kreistags über den wesentlichen Inhalt des Prüfberichts hat noch zu erfolgen.

5. Ausräumung von Prüfungsfeststellungen aus dem Vorjahr

Nachtrag zur Prüfung der Umstellung der Eingliederungshilfe, auf die Leistungsgewährung nach dem SGB IX. Der im Rahmen der Prüfung in zwei Fällen festgestellte Vermögensschaden in Höhe von insgesamt 44.204,47 € wurde, abzüglich des Selbstbehaltsatzes von 3.000,00 € je Fall, von der Versicherung vollständig übernommen. Die Zahlung von 38.204,47 € ist eingegangen.
Die Hinweise auf einen weiteren möglichen Schadensfall in Höhe von rund 50.000,00 € haben sich bestätigt. Der Eintritt des Versicherungsfalles liegt jedoch bereits über 12 Jahre zurück, weshalb eine Regulierung des Schadens durch die Versicherung nicht mehr möglich ist. Dies scheitert an der Verjährungsfrist von 6 Jahren. Im Übrigen konnte die Prüfung noch nicht abgeschlossen werden, nachdem die Erledigung einiger Prüfungsbemerkungen aus den Prüfungsteilberichten immer noch aussteht.

Darüber hinaus hat der Fachbereich 42, auf dringende Empfehlung der Prüfung, mit der Erstellung eines wirksamen internen Kontrollsystems zwar begonnen, geeignete und wirksame Maßnahmen wurden jedoch bislang nicht in Kraft gesetzt

XIV Überörtliche Prüfung kreisangehöriger Gemeinden

Gemäß § 113 GemO hat das Landratsamt Ludwigsburg die Jahresrechnungen der kreisangehörigen Gemeinden bis 4.000 Einwohner zu prüfen. Das sind die Gemeinden Erligheim, Freudental, Hessigheim, Mundelsheim und Walheim sowie die Stadt Oberriexingen.
Der Prüfung unterliegen auch zwei Eigenbetriebe (Mundelsheim und Freudental) sowie eine kommunale Stiftung in Erligheim. Gemeinden mit mehr als 4.000 Einwohnern werden durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg geprüft. Die überörtliche Prüfung erstreckt sich gemäß § 114 Abs. 1 GemO darauf, ob bei der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung einschließlich der

Kassenaufsicht, der Wirtschaftsführung und dem Rechnungswesen die gesetzlichen Vorschriften eingehalten worden sind.
Im Jahr 2023 wurde die überörtliche Finanzprüfung bei der Gemeinde Freudental (kamerale Rechnungsjahre 2013-2018) abgeschlossen. Der Prüfungsbericht datiert vom 29.03.2023.
Die überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Freudental zum 01.01.2019 wurde abgeschlossen. Die Prüfungsfeststellungen wurden mit der Gemeinde besprochen. Die Stellungnahme der Gemeinde steht noch aus.
Ebenso wurde der Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebs Versorgung der Gemeinde Freudental geprüft. Nach unseren Feststellungen vermittelt der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs.

Die überörtliche Finanzprüfung der Gemeinde Hessigheim (doppische Jahresabschlüsse 2015-2021) wurde im Jahr 2023 ebenfalls abgeschlossen. Der Prüfungsbericht datiert vom 20.04.2023. Es ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen.

In der Zeit von Juni 2019 bis Oktober 2020 wurden bei der Gemeinde Oberriexingen - mit coronabedingten Unterbrechungen - die Finanzprüfung und bautechnische Prüfung der Jahresrechnungen 2012 bis 2018 durchgeführt. Die Prüfung ergab eine Vielzahl an Feststellungen, der Bericht datiert vom 30.11.2020. Die Stellungnahme der Gemeinde ging am 28.06.2023 ein. Die Prüfung ist abgeschlossen.

XV Betätigungsprüfung

Gegenstand der Betätigungsprüfung ist die Betätigung des Landkreises bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen der Landkreis allein oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist (Beteiligungsunternehmen).
Die Betätigungsprüfung erstreckt sich insbesondere darauf, ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen für das Bestehen der Beteiligungsunternehmen nach den §§ 102, 103, 103 a und 105 a GemO erfüllt sind, der Landkreis seine Pflichten nach dem kommunalen Unternehmensrecht der §§ 102 bis 106 a und 108 GemO erfüllt sowie seine Befugnisse und Möglichkeiten nach dem Gesellschaftsrecht zur Steuerung und Überwachung seiner Beteiligungsunternehmen ausreichend und sachgerecht wahrnimmt und die Vertreter des Landkreises in den Unternehmensorganen ihre Aufgaben pflichtgemäß, mit der gebotenen Sorgfalt und unter angemessener Berücksichtigung der besonderen Interessen des Landkreises erfüllen.

Die Prüfungsinhalte und -ergebnisse der für das Geschäftsjahr 2022 durchgeführten Betätigungsprüfungen werden gesondert im Bericht über die Betätigungsprüfung dargestellt.

XVI Weitere übertragene Aufgaben gemäß § 112 Abs. 2 GemO

1. Pädagogisch-Kulturelles Centrum Ehemalige Synagoge Freudental e.V.

Die in der Jahresrechnung 2022 zusammengefassten Einnahmen und Ausgaben, der Geldvermögensbestand und das Jahresergebnis sind richtig dargestellt. Die wirtschaftliche Situation des Vereins ist, trotz pandemiebedingter widriger Rahmenbedingungen, stabil.

Die wirtschaftliche Situation des Vereins ist nicht mehr derart angespannt wie in den Pandemiejahren 2020 und 2021. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie waren für das PKC vor allem noch im ersten Quartal des Jahres 2022 deutlich spürbar. Allerdings war ab dem zweiten Quartal eine Trendwende erkennbar und es ist anzunehmen, dass sich dieser Trend auch im Wirtschaftsjahr 2023 fortsetzen wird. Trotz aller Widrigkeiten konnte im Vergleich zum Vorjahr ein deutlich höherer Jahresüberschuss in Höhe von 119.147,29 € erwirtschaftet werden. Der Planansatz beträgt 493.667,00 €. Das Geschäftsjahr 2022 schließt mit Einnahmen in Höhe von 437.438,25 € und mit Ausgaben in Höhe von 318.290,96 €. Der Planansatz wurde sowohl bezüglich der Einnahmen um 56.228,75 € als auch bezüglich der Ausgaben um 175.376,04 € deutlich unterschritten.
Nach § 6 Abs. 11 der Satzung müssen jährlich mindestens vier Sitzungen des Vorstandes einberufen werden. Im Jahr 2022 beriet sich der Vorstand lediglich in drei Sitzungen. Im Falle von Terminkollisionen von Vorstandsmitgliedern sollte ein Ausweichtermin innerhalb von zwei bis vier Wochen angesetzt werden. Das Kuratorium hat 2022 in drei Sitzungen, am 15. März, am 21. Juni und am 13. Dezember, beraten.

Die Tätigkeiten des Vereins entsprechen den Aufgaben, wie sie in § 2 der Satzung des PKC beschrieben sind.

2. Zweckverband Strohgäubahn (ZSB)

Der Zweckverband Strohgäubahn hat die Aufgabe, die Schienenstrecke der Strohgäubahn zwischen Korntal-Münchingen und Heimerdingen zu erwerben und die erforderlichen Investitionen zur Sicherung dieser Nebenstrecke zu tätigen. Der Zweckverband Strohgäubahn mit Sitz in Ludwigsburg wurde am 06.03.2010 gegründet.

Die Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse des Zweckverbandes werden durch eine Verbandssatzung geregelt. Verbandsmitglieder sind der Landkreis Ludwigsburg sowie die Große Kreisstadt Ditzingen, die Gemeinde Hemmingen, die Stadt Korntal-Münchingen und die Gemeinde Schwieberdingen. Der Kostenanteil für die Umlagen entfällt zu 50 % auf den Landkreis Ludwigsburg und zu 50 % auf die Städte und Gemeinden.

Der Zweckverband beschafft sich die erforderlichen finanziellen Mittel im Umlageverfahren von den beteiligten Kommunen, soweit der Finanzbedarf nicht durch eigene Einnahmen oder Darlehen gedeckt werden kann. Dies bedeutet für die Verbandsmitglieder die unbeschränkte Haftung für die Defizite des Zweckverbandes. Im Wirtschaftsjahr 2022 wurden vom Zweckverband Umlagezahlungen in Höhe von 3.779.885,05 € vereinnahmt. Allerdings wurden im selben Jahr lediglich Zahlungen in Höhe von 3.744.415,23 € benötigt, weshalb sich eine Rückzahlungsverbindlichkeit gegenüber den Verbandsmitgliedern in Höhe von insgesamt 35.469,82 € ergeben hat. Daher beträgt die

Betriebskostenumlage 2022, vorbehaltlich der Beschlussfassung der Verbandsversammlung, 3.744.415,23 €.
Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags-, und Finanzlage.

3. Zweckverband Kreisbreitband (KBL)

Der Kreistag hat mit dem Beschluss vom 14.04.2019 die jährliche Kassenprüfung und die Prüfung des Jahresabschlusses des Zweckverbands Kreisbreitband Ludwigsburg auf den Fachbereich Prüfung und Revision (jetzt: Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht) übertragen. Mit Datum vom 07.05.2019 wurde die Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Landkreis Ludwigsburg geschlossen, die die Übertragung der Prüfrechte regelt. Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss zum 31.12.2022. Die Ergebnisse der Prüfung werden in einem gesonderten Prüfbericht vom 27.10.2023 dargestellt.

4. Körperschaftsvermögen der Pädagogischen Hochschule

Mit Beschluss vom 24.10.2012 des Hochschulrats der Pädagogischen Hochschule (PH LB) und mit Kreistagsbeschluss vom 07.12.2012 wurde der Fachbereich Prüfung und Revision (jetzt: Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht) als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss des Körperschaftsvermögens der PH LB beauftragt.
Gegenstand und Umfang der Prüfung bestimmen sich nach §§ 105 ff Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg und dem Hochschulgesetz.

Das Körperschaftsvermögen der PH LB wird getrennt vom Landeshaushalt geführt, wobei die Jahresabschlüsse für die Titelgruppe 37 (Stiftung Wüstenrot: Vermietung von Gästewohnung und Appartements von ausländischen Dozentinnen/Dozenten und Studierenden, die einen Aufenthalt in Ludwigsburg nicht oder nur teilweise aus eigenen Kräften tragen können) und Titelgruppe 38 (Steudle-Stiftung: Stiftung Historische Didaktik) getrennt erstellt werden.

Bedingt durch den Stiftungszweck der Titelgruppe 37 können die Mieten nicht bis zur vollen Kostendeckung erhöht werden. Daher muss der jährliche Abmangel auch weiterhin durch Mittel aus der Rücklage ausgeglichen werden.

Bei Titelgruppe 38 wurde im Jahr 2022 kein Projekt unterstützt. Das Stiftungsvermögen aus dem Vorjahr blieb, geschmälert um Kontoführungsgebühren, bestehen. Guthabenzinsen wurden nicht erzielt.
Es ergaben sich keine Beanstandungen.

5. Stiftung Schullandheim Strümpfelbrunn

Gemäß § 2 Abs. 1 der Stiftungssatzung ist Zweck der Stiftung der Betrieb und die Verwaltung des Schullandheims Strümpfelbrunn. Da das Schullandheim nicht kostendeckend betrieben werden kann, übernehmen die Kreissparkasse Ludwigsburg und der Landkreis Ludwigsburg je zur Hälfte den ungedeckten Aufwand aus dem Geschäftsbetrieb und der Verwaltung, welcher im Ergebnishaushalt als Zuschussbedarf ausgewiesen wird. Der geplante Zuschussbedarf betrug im Jahr 2022 128.906,00 € (Vj. 233.520,00 €) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 104.614,00 € verringert.
Beim Rechnungsabschluss 2022 hat sich, gemäß der von der Stiftung vorgelegten Zuschussberechnung, ein tatsächlicher Zuschussbedarf von insgesamt 241.378,75 € ergeben. Den vereinnahmten Zuschüssen in Höhe von 264.342,45 € stehen Rückzahlungen von 22.963,50 € gegenüber.

Die Belege wurden stichprobenhaft überprüft. Kleinere Beanstandungen wurden mit der Verwaltung besprochen und werden durch diese korrigiert. Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 entsprechen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

6. Sozial- und Kulturstiftung

Die Stiftung wurde durch Satzung vom 10.07.1998 als kommunale Stiftung des öffentlichen Rechts gegründet. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat der Stiftung am 09.10.1998 die Rechtsfähigkeit verliehen.
In dem vom Stiftungsrat am 25.10.2021 beschlossenen Haushaltsplan 2022 wurden die Einnahmen und Ausgaben auf je 315.063,00 € festgesetzt. Der Haushaltsplan wurde mit Datum vom 17.11.2021 durch das RP Stuttgart genehmigt. Als Ergebnis der Jahresrechnung 2022 wurden Einnahmen in Höhe von 279.674,96 € und Ausgaben in Höhe von 314.600,37 € festgestellt. Infolgedessen ist ein Abmangel in Höhe von 34.925,41 € entstanden.

Die Buch- und die Geschäftsführung für das Jahr 2022 entsprechen den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Betriebsführung.

7. Innenrevision AVL GmbH

Die Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht (vormals: Fachbereich Prüfung und Revision) des Landratsamts Ludwigsburg wurde durch die Vereinbarung vom 22.05.2002, nach vorheriger Zustimmung des Kreistages, mit der Innenrevision der Abfallverwertungsgesellschaft Ludwigsburg mbH beauftragt. Die Innenrevision beinhaltet neben der Beratung die Prüfung und Beurteilung sämtlicher Geschäftsbereiche der AVL GmbH im Rahmen des jährlich zu erstellenden Prüfungsplanes sowie die Kassenprüfungen.
Im Rahmen einer Schwerpunktprüfung wurde im Jahr 2022 die bautechnische Prüfung der Vergabe und Abrechnung der Baumaßnahme Wertstoffhof Lehenfeld Plus in Asperg, Tiefbau- und Asphaltarbeiten, durchgeführt. Die Prüfung hat ergeben, dass die AVL die Baumaßnahme überwiegend ordnungsgemäß und sachgerecht durchgeführt hat. Zu den Prüfungsfeststellungen wurden Empfehlungen ausgesprochen, der Prüfbericht datiert vom 09.12.2022.
Kassenprüfungen erfolgten im Jahr 2022 bei der Bargeldkasse der Verwaltung und stichprobenartig bei den Bargeldkassen der Wertstoffhöfe. Es wurden die Wertstoffhöfe Ellental in Bietigheim-Bissingen, Bottwartal

in Steinheim a. d. Murr und Wasserturm in Kornwestheim geprüft. Bei den Kassenprüfungen konnten keine Unregelmäßigkeiten festgestellt werden. Die Prüfberichte datieren vom 17.01.2023.
Die Prüfungen ergaben keine wesentlichen Feststellungen.

8. Prüfungen für die Aufsichtsräte im Verbund der Regionalen Kliniken Holding RKH GmbH

Die Durchführung von Prüfungshandlungen für die Aufsichtsräte der:

- RKH Regionale Kliniken Holding und Services GmbH
- RKH Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim gGmbH
- RKH Orthopädische Klinik Markgröningen gGmbH

wurde jeweils durch Beschlussfassung der betreffenden Aufsichtsräte und mit Beschlussfassung des Kreistags übertragen. Dazu gehören neben den Schwerpunktprüfungen auch Beratungsleistungen für den Aufsichtsrat. Berichtsadressaten sind die jeweiligen Aufsichtsratsgremien. Im Haushaltsjahr 2022 wurden analytische Prüfungshandlungen im Rahmen der Jahresabschlüsse der Klinikgesellschaften für die Aufsichtsräte durchgeführt.

9. Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung

Mit Beschlussfassung des Kreistages vom 11.04.2014 wurde der Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht (vormals: Fachbereich Prüfung und Revision) die Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung gemäß § 112 Abs. 2 Ziffer 1 GemO als weitere Aufgabe übertragen. Die Übertragung der Prüfung erstreckt sich neben der Verwaltung auch auf die Beteiligungen des Landkreises Ludwigsburg. Daraus ergeben sich neben dem risikoorientierten Prüfungsansatz weitere Prüfungsansätze, die auf die Wirksamkeit der Steuerungsmaßnahmen und der Zielerreichung ausgerichtet sind und den Aspekt der Wesentlichkeit berücksichtigen. Diese werden in alle Prüfungshandlungen miteinbezogen.